



# the in year of the metal OX

EARLY BIRD TICKETS AVAILABLE NOW!

[DONAUFESTIVAL.AT](http://DONAUFESTIVAL.AT)

© C T O B E R 0 1 - 0 3 & 0 8 - 1 0

K  
R  
E  
M  
S  
—  
A  
U  
S  
T  
R  
I  
A  
—  
2  
0  
2  
1

ISSN 1862-4154  
Preis: € 5,-  
Ausgabe 2.21



# upgrade

Das Magazin für Wissen und Weiterbildung  
der Donau-Universität Krems



## Recht viel los

SCHWERPUNKT: RECHT & WANDEL

WIE DIGITALISIERUNG, GLOBALE UNTERNEHMEN UND DIE  
ÖKOLOGISCHE FRAGE UNSER RECHTSSYSTEM FORDERN



CREATING PERFECT PLACES

# Siemens Gebäudetechnik schafft perfekte Orte.

Auf der ganzen Welt machen Gebäude etwas, das sie noch nie zuvor gemacht haben. Sie sprechen! Die Digitalisierung verleiht ihnen ihre Stimme. Sie sprechen darüber, was in ihnen vorgeht, wie viel Energie sie gerade verbrauchen und wie man es besser machen könnte. Wir sind in der Lage sie zu verstehen! Mit den Informationen die wir erhalten, schaffen wir perfekte Orte um zu leben, um zu lernen und verwirklichen, worauf es ankommt.

[siemens.at/gebäudetechnik](https://www.siemens.at/gebäudetechnik)



**SIEMENS**

# Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



UNIV.-PROF. DR.  
VIKTORIA WEBER

Vizerektorin für Forschung

„Ubi societas, ibi ius.“ Wo es eine Gesellschaft gibt, gibt es ein Gesetz. Diese vom Rechtsgelehrten Hugo Grotius im 17. Jahrhundert getroffene Feststellung ist eine zutreffende Beschreibung einer der wohl wichtigsten zivilisatorischen Errungenschaften: des Rechtssystems. Es schafft Fortschritt, regelt unser Zusammenleben, garantiert Freiheit und hält Willkür hinten. Das Recht gibt der Gesellschaft Halt, der gesellschaftliche und technologische Wandel führen zu einer Weiterentwicklung.

Die gegenwärtigen Veränderungsprozesse stellen dabei das Rechtssystem vor interessante Herausforderungen. Die Möglichkeiten neuer Technologien erfordern ein maßvolles Abwägen von Chancen und Risiken, die ökologischen Herausforderungen wirken ebenso auf das Rechtssystem wie mediale Diskurse und politische Konflikte. Demokratische Strukturen, Wohlstand und Zukunftsfähigkeit bauen auf ein rechtsstaatliches Fundament in Veränderung.

In seiner aktuellen Ausgabe mit dem Schwerpunkt „Recht und Wandel“ befasst sich das Universitätsmagazin „upgrade“ mit zahlreichen Herausforderungen an das Recht. Im Fokus stehen dabei die Digitalisierung und ihre zahlreichen Facetten, von Algorithmen bis Urheberrecht, ebenso wie Fragen zu ökologischen Dimensionen. Die Eckpfeiler des europäischen Rechts illustriert die Bildstrecke des Magazins: die Charta der Grundrechte der Europäischen Region – kurz EU-Grundrechtecharta. Ein wichtiges Dokument mit überschaubarer Bekanntheit.

Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache: Die Universität für Weiterbildung Krems konnte mit ihrem Universitätsmagazin „upgrade“ einen Grand Award der Mercury Excellence Awards in New York gewinnen. Dieser internationale Kommunikationspreis freut uns sehr, da er eine sichtbare Bestätigung dafür ist, wissenschaftliche Themen aktiv und im Dialog mit der Gesellschaft aufzubereiten.

Viel Freude bei der Lektüre wünscht

Ihre Viktoria Weber

Besuchen  
Sie unsere  
Website!

Alle Ausgaben von **upgrade**  
gibt es auch im Internet:  
[www.donau-uni.ac.at/upgrade](https://www.donau-uni.ac.at/upgrade)

30.3.2010  Amtsblatt der Europäischen Union C 83/391

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission proklamieren feierlich den nachstehenden Text als Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

**CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION**

*Präambel*

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

**Die Grundrechtecharta der EU definiert in klarer und übersichtlicher Form die Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben. Sie wurde anlässlich des Europäischen Rates von Nizza am 7. Dezember 2000 unterzeichnet und erhielt 2009 mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechtsverbindlichkeit. Die Charta umfasst die sechs großen Kapitel: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte. Die Grundrechtecharta beruht insbesondere auf den in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechten und Grundfreiheiten.**



CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2010/C 83/02)



# Inhalt

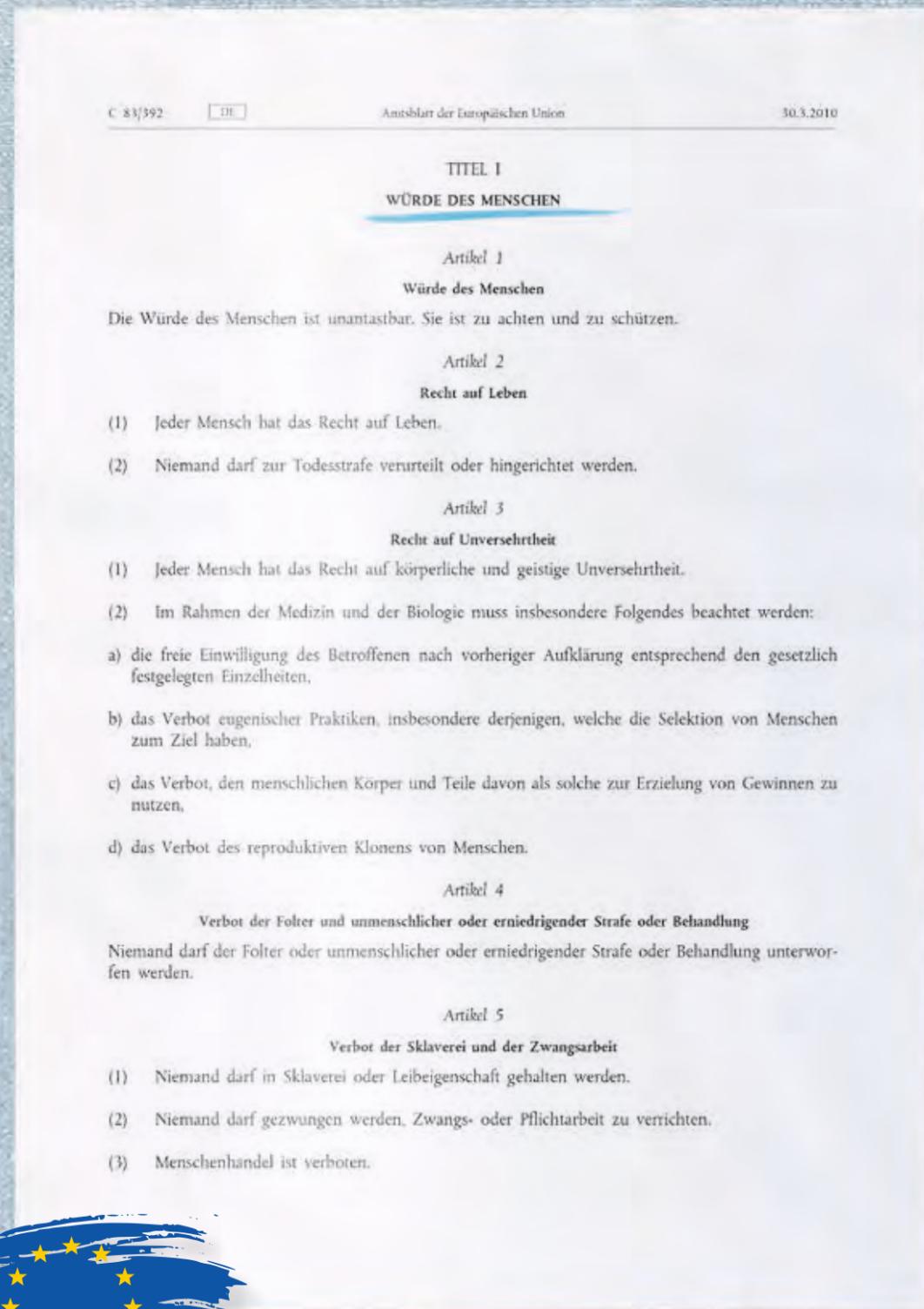
*Schwerpunkt: Recht & Wandel*

3	<b>Editorial</b>	
18	<b>Im Fokus</b>	
52	<b>In eigener Sache</b>	
53	<b>Campus Krems</b>	
55	<b>Alumni-Club</b>	
57	<b>Trends &amp; Termine</b>	
59	<b>Bücher</b>	
60	<b>Kunst &amp; Kultur</b>	
62	<b>Vorschau/Impressum</b>	
7	<b>Was Rupert Wolff meint</b>	Im Wandel der Zeit
9	<b>Digitalisierung ist kein Naturereignis</b>	Ob Algorithmen, KI oder Blockchain: viele Rechtsfragen sind offen
15	<b>Kartographen des Rechts</b>	Im Gespräch mit dem Rechtswissenschaftler Thomas Ratka
21	<b>Für und Wider der Patentfreigabe</b>	Hemmnisse der Impfstoffproduktion
25	<b>Baustelle Klimaschutz</b>	Warum Investitionsschutzabkommen die CO <sub>2</sub> -Reduktion behindern
29	<b>Ein Steuerungsproblem</b>	Wie weit weg ein einheitliches EU-Steuerrecht noch ist
33	<b>Europarecht updaten!?</b>	Wie das Recht auf Megatrends reagieren könnte
37	<b>Platform Economy: Mehr Rechtssicherheit</b>	Im Gespräch mit dem Urheberrechtsexperten Clemens Appl
41	<b>Wer darf ran an unsere Daten?</b>	Mit Datensouveränität soll vieles anders werden
-----		
44	<b>Die Verwaltung wird digital</b>	Wie Co-Creation bei der Digitalisierung der Bürokratie hilft
46	<b>Frühe Suche nach Gerechtigkeit</b>	Im Porträt: der Jurist Gabriel M. Lentner
50	<b>Alumni-Porträt</b>	Ingrid Cap im Dienst des österreichischen Bundesheers



Ein wesentliches Fundament des Rechts und doch kaum bekannt: Die EU-Grundrechtecharta. Die Bildstrecke von „upgrade“ gibt ihr dementsprechenden Raum. *Idee und Konzeption der Bildstrecke: DLE Kommunikation & Wissenschaftsredaktion der Donau-Universität Krems*

Cover: Illustration designed by starline; Bildstrecke: Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.3.2010



# Im Wandel der Zeit

*Unsere gesellschaftliche Veränderung ist ein dynamischer Prozess. Ein rechtlicher Rahmen muss jedoch gewahrt bleiben.*

Ein Kommentar von Rupert Wolff

Es ist das Wesen disruptiver Entwicklungen, dass diese meist ohne Vorankündigung geschehen, im Ergebnis aber so *convenient* für die Nutzerinnen und Nutzer sind, dass die Entwicklung als kurz- und mittelfristig unumkehrbar gesehen wird. Die in Antwort auf die Pandemie beschleunigte Digitalisierung von Verfahren und Arbeitsabläufen wird von vielen als positiv empfunden. In der Rückschau könnte die Einführung von Videotechnologie in Gerichtsprozessen als disruptiv betrachtet werden, da diese auch nach der Pandemie ein Bestandteil des Justizwesens bleiben wird.

Kein Bestandteil unseres Rechtssystems dürfen hingegen die zahlreichen Grundrechtseingriffe und Freiheitsbeschränkungen bleiben, die uns als Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie verkauft wurden. Die österreichische Rechtsanwaltschaft wird ganz genau hinsehen, wenn es darum geht, unsere in früheren Generationen hart erkämpften Bürgerrechte zu verteidigen.

Fortschritt heißt auch, sich Verbesserungen zu Nutze zu machen und Irrläufer wieder zu vergessen. Gleiches gilt in Bezug auf die immer weiter voranschreitende Digitalisierung in der Justiz. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz mag zur Effizienzsteigerung beitragen und im Justiz-Alltag zu Arbeitserleichterungen führen. Aber wo ist die Grenze?

Die Europäische Kommission schweigt dazu in ihrem Vorschlag zur Regulierung von KI-Anwendungen in der EU und bezieht sich lediglich auf KI zur Unterstützung der Entscheidungsfindung, ohne allerdings ein KI-Gericht auszuschließen. Das Grundrecht auf einen menschlichen Richter muss gewahrt werden!

Die Möglichkeit eines KI-Gerichts (z.B. für geringe Forderungen) würde de facto dazu führen, dass gerade sozial schwächere Menschen sich vor einem solchen Gericht und nicht mehr vor einem menschlichen Richter oder einer menschlichen Richterin wiederfinden würden. Auch würde die Rechtsfindung zu einer „Rechtsbetonierung“ verkommen, denn die KI kann und darf das Recht nicht fortentwickeln wie ein Richter oder eine Richterin. Mancher technische Fortschritt ist – falsch eingesetzt – ein gesellschaftlicher Rückschritt. Auch in diesem Bereich wird die Rechtsanwaltschaft ganz genau hinsehen und die Grenzen aufzeigen.

Bei aller technischer Innovation dürfen Nachhaltigkeitsaspekte nicht vergessen werden. Ein verpflichtender Klimacheck von Gesetzen und Verordnungen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Umweltrechte sind Menschenrechte, das wird auch in der Rechtsprechung des EGMR immer deutlicher. Dies ist eine neue Realität, die dem Gerechtigkeits Sinn vieler entsprechen dürfte, die aber Rechtsklarheit für Unternehmen erschweren wird. ■



RUPERT WOLFF

Dr. Rupert Wolff ist seit 1987 selbständiger Rechtsanwalt in Salzburg und zertifizierter Gerichtsdolmetscher für die italienische Sprache. Von 2002 bis 2011 war er Vizepräsident und seit 2011 ist er Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Von 1992 bis 2011 war er Delegationsmitglied im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und 2001 dessen Präsident. Er studierte Rechtswissenschaften in Wien und Padua.

30.3.2010

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 83/393

## TITEL II FREIHEITEN

### Artikel 6

#### Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

### Artikel 7

#### Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

### Artikel 8

#### Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

### Artikel 9

#### Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

### Artikel 10

#### Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.



# Digitalisierung ist kein Naturereignis

*Mit der Geschwindigkeit des technologischen Wandels kann die Anpassung der Rechtsnormen nicht mithalten. Ob Algorithmen, KI oder Blockchain: Noch viele Rechtsfragen sind offen und von Fall zu Fall zu entscheiden.*

Von Heike Hausensteiner

# E

in Getränkeautomat gibt aufgrund eines Münzeinwurfs eine Flasche aus, weil das Gerät mit den Kunden einen „smarten Vertrag“ abschließt, basierend auf einer Programmierung. Dass die Steuererklärung online bekannt gegeben und in Sekundenschnelle eine allfällige Zahlung oder Gutschrift ausgerechnet werden kann, ist praktisch – ebenso bestimmte Amtswege digital abwickeln zu können. Soll in Zukunft jedoch zum Beispiel Fehlverhalten im Straßenverkehr mit einer sofort auf das Smartphone flatternden Strafe geahndet werden? Sollen aufgrund von ungesunden Einkäufen und riskanten Sportarten künftig die Sozialversicherungsbeiträge steigen?

Die Digitalisierung setzt auch das Rechtssystem unter Druck, die Gesetzgebung gleichermaßen wie die Rechtsprechung und Rechtswissenschaften. Dass das Internet einen „gesamthaften Zugang“ zum Recht ermögliche, sei dabei eine „Scheinsicherheit“, so Thomas Ratka, Vizerektor für Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung an der Donau-Universität Krems (siehe Interview). Denn einerseits würden Gerichte und Behörden mitunter „mit Sammelsurien zugespammt“, andererseits steige die Quantität der Rechtsquellen exponentiell.

Auch Peter Parycek sieht die Herausforderungen: „Wir haben viel Erfahrung in >>



PETER PARYCEK

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc ist Rechtsinformatiker, Leiter des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung sowie Chief Digital Officer der Donau-Universität Krems. Zudem leitet er design. Vizerektor für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und Digitale Transformation seit 2017 das Kompetenzzentrum Öffentliche IT am Fraunhofer FOKUS Institut Berlin.

der Regulierung des analogen Wegs, im Verwaltungsrecht sind das fast 300 Jahre, im Zivilrecht ab der Industrialisierung sind es gut 150 Jahre. Regulierung baut auf Erfahrungswerten auf, nach Jahrzehnten kann man am Ende des Tages gut regulieren. Was wir alle unterschätzt haben, ist, dass wir im digitalen Neuland ankommen. Technisch wissen wir, wie es funktioniert, aber in allen unterschiedlichen Ausprägungen stehen wir noch am Anfang“, erklärt der Rechtsinformatiker, Leiter des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung sowie *Chief Digital Officer* der Donau-Universität Krems.

### Überforderte Politik

Vor allem im öffentlichen Recht müsste überlegt werden, wie die Digitalisierung aussehen könnte. „Beim Datenschutz haben wir sicher noch nicht die letzte Version getroffen und künstliche Intelligenz (KI) müssen wir regulieren. Die Gesellschaft erwartet das von der Politik, die aber teilweise damit überfordert ist“, so Parycek.

Es gibt technologische Möglichkeiten, die schnellere Abläufe garantieren – und demokratie- und rechtspolitisch unumstritten sind. Etwa das Online-Amtsblatt in Österreich oder E-Voting in Estland, wo seit 2005 die Stimmabgabe bei Wahlen elektronisch möglich ist. Soll allerdings tatsächlich ein Algorithmus zum Beispiel Arbeitsuchenden einen Job vermitteln?

„Wir müssen immer wieder überprüfen, wie KI auf die Gesellschaft und auf den Einzelnen wirkt. Das wird auch länger so bleiben“, meint Parycek. Kein *machine learning*

„Oft liegt in der Technik selbst die Lösung. Wichtig ist, dass man dadurch einen demokratiepolitischen Mehrwert stiften kann.“

Peter Parycek

wie bei KI, sondern automatisierte Abläufe regeln die Bearbeitung der Einkommensteuer oder der Familienbeihilfe, welche in Österreich längst auf einen vollautomatisierten Prozess umgestellt wurden: Sobald alle Datenpunkte vorhanden sind, ist der Vollzug automatisiert und wird online überwiesen, sogar ohne Antrag. „Selbst hier gehen die politischen Meinungen auseinander, inwieweit ein Staat Zuwendungen ohne Antrag auszahlen soll. Das wurde parteipolitisch in Österreich nicht diskutiert, in der Schweiz und Deutschland wird das mitunter als Bevormundung der BürgerInnen gesehen.“

Christiane Wendehorst, stellvertretende Vorständin des Instituts für Innovation und Digitalisierung des Rechts in Wien: „Wir

leben und arbeiten größtenteils mit Rechtsnormen und Systemvorstellungen, die sich über die letzten Jahrhunderte entwickelt haben, die aber teilweise einfach nicht mithalten konnten mit der Geschwindigkeit des technologischen Wandels. Hier muss massiv nachgearbeitet und die Geschwindigkeit der Anpassung des Rechts erhöht werden. Man muss auch bereit sein, Dinge ganz neu zu denken. Wir können uns nicht auf die Denkweisen der letzten Jahrhunderte beschränken.“

Wir sind gewohnt, dass wir Rechtsnormen schaffen, die unmittelbar das Verhalten von Menschen regeln. „Das soll im Grundsatz auch so bleiben, aber wir müssen viel mehr daran denken, durch Technik zu regulieren, Designvorgaben zu machen, um damit indirekt viel effektiver und viel effizienter bestimmte rechtspolitische Ziele zu erreichen, die wir mit herkömmlichen Rechtsnormen nicht mehr erreichen. Wir können nicht nur Rechtsnormen schaffen, die in der Mitte des 20. Jahrhunderts Sinn gemacht haben. Wir brauchen Rechtsnormen, die die Technologie des 21. Jahrhunderts mitnehmen – und das haben wir einfach momentan noch nicht.“ Wenngleich Europa hinsichtlich der rechtlichen Innovationen schon immer als „Frontrunner“ gesehen werde, präzisiert Wendehorst.

### Brüssel-Effekt

„Wir stehen hier nicht besonders schlecht da. Ganz im Gegenteil sprechen wir häufig von einem ‚Brüssel-Effekt‘: Europa ist in der letzten Zeit mit verschiedenen Regeln zum digitalen Zeitalter vorgeprescht und hat Rechtsnormen geschaffen, die angesichts der globalen Vernetzung international Standards gesetzt haben.“

Im *Digital Economy and Society Index* (DESI) führend sind derzeit Dänemark, Schweden und, an der Spitze, Finnland, „insbesondere aufgrund der Politik in den vergangenen 20 Jahren“, meint Parycek. „In Österreich waren wir phasenweise sehr gut unterwegs und liegen momentan im vorderen Mittelfeld. Bei der Digitalisierung der Verwaltung sind wir gut am Weg, aber im Gesundheitsbereich haben wir einen hohen Aufholbedarf und noch sehr viel Papier in den Prozessen.“

„Man muss auch bereit sein, Dinge ganz neu zu denken. Wir können uns nicht auf die Denkweisen der letzten Jahrhunderte beschränken.“

Christiane Wendehorst

Michael Mayrhofer von der Johannes Kepler Universität, der auch das Linz Institute of Technology (LIT) Law Lab leitet, gibt zu bedenken: „Einerseits kann eine Überregulierung dazu führen, dass sich neue Technologien nicht so gut etablieren können, also Innovationsnachteile verursachen. Umgekehrt kann das Recht in einer nicht geeigneten Form oder gar nicht steuern und es können damit verbundene Nachteile oder ‚Gefahren‘ schlagend werden.“ Im LIT Law Lab in Linz herrsche deshalb grundsätzlich das Credo: „Die digitale Transformation ist jedenfalls kein Naturereignis, sondern ein steuerbarer Prozess. Recht kann ein ganz wesentliches Element zur Steuerung des Prozesses sein und somit auch Technologie und Innovation fördern, weil das Recht insbesondere helfen kann, Vertrauen und Akzeptanz zu schaffen.“ Als Beispiel nennt Mayrhofer Algorithmen, die entscheiden, ob jemand einen Versicherungsvertrag bekommt, wie viel Sozialversicherung jemand bezahlt oder ob jemand einen Job bekommt – „wenn das alles unreguliert ist, werden diese Technologien wahrscheinlich wenig bis gar nicht akzeptiert werden.“



CHRISTIANE WENDEHORST

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. ist seit 2008 Professorin für Zivilrecht an der Universität Wien. Sie ist stellvertretende Vorständin des Instituts für Innovation und Digitalisierung des Rechts in Wien sowie Präsidentin des European Law Institute.

## Wissenswertes

### Verfassungsrechtliche Hürden

Für die Anwendung digitaler Technologien im Recht wie z. B. Algorithmen sind in Österreich vor allem zwei verfassungsrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Erstens: Legalitätsprinzip gemäß Art 18 Abs 1 B-VG und die damit verbundene Vorhersehbarkeit und Überprüfbarkeit von Entscheidungen; sowie zweitens Art 7 B-VG, Gleichheitsgrundsatz, womit Diskriminierung hintanzuhalten ist.



MICHAEL  
MAYRHOFFER

Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität in Linz. Außerdem leitet er das Linz Institute of Technology (LIT) Law Lab.

## „Routineprozesse zu automatisieren mit adäquatem Rechtsschutz – da müssen wir hinkommen. Entscheidend ist, dass bei Reklamationen noch einmal ein Mensch entscheidet – Prinzip ‚Human in the Loop‘.“

Michael Mayrhofer

### Vertrauensräume

Bei neuen Entwicklungen müsse man „Vertrauensräume schaffen für die Menschen, und dafür ist das Recht sehr geeignet: wenn ich sicher sein kann, dass mit meinen Daten nichts passiert oder dass beispielsweise das autonome System im Auto nicht nur auf den Schutz der Insassen gerichtet ist.“ Das Recht kann vorgeben, dass zum Schutz von Fußgängern mitunter die Auto-Insassen gefährdet werden müssen – sodass Wettbewerbsnachteile für Automarken verhindert werden, die stärker auf den Fußgängerschutz abstellen.

Hinsichtlich der enormen Entwicklungsdynamik neuer Technologien „muss der Rechtssetzer irgendwie mithalten“, findet auch Mayrhofer. Als neue Formen der Rechtssetzung sieht er hier etwa „Reallabore“ oder *regulatory sandboxes*: Man lässt in einem rechtlich geschützten Rahmen bestimmte Technologien zu, so dass das

Mitentwickeln von rechtlichen Rahmenbedingungen entlang des Ausprobierens von Technologien viel mehr zum Normalfall wird. „Sonst wird man mit der Entwicklung nicht Schritt halten. Ich kann mir nicht zehn Jahre lang eine KI anschauen, um dann einen geeigneten Rechtsrahmen zu schaffen, weil es in dieser Zeitspanne ganz andere KI-Systeme geben wird.“

### Inklusive Funktion

Wie KIs und entsprechende Dienste überprüft werden können, ist freilich noch offen. Parycek berichtet etwa von der Forderung nach einem „TÜV“; allerdings handelt es sich bei KI um keine statischen Produkte wie beim TÜV. „Hier sind noch viele Fragen offen, auf die wir Antworten finden müssen. Insofern ist die Rechtswissenschaft besonders gefordert, dazu Beiträge zu leisten – und sich auch den Sozialwissenschaften zu öffnen. Diese können wiederum helfen, Systeme und Zusammenhänge zu verstehen, um gut und wirksam regulieren zu können.“

Der Vollautomatisierung ohne *machine learning* durch KI kann Parycek insgesamt Positives abgewinnen, da eine „inklusive Funktion“ erreicht werden könne. Denn es gebe in der Gesellschaft weniger einen *digital divide*, sondern vielmehr eine Kluft aufgrund der funktionalen Analphabeten im Bereich Digitale. Je nach Umfrage und Fragestellung würden folglich 30 Prozent bestimmte staatliche Leistungen gar nicht beantragen und nicht erhalten. Klar scheint: Effizienz und Geschwindigkeit reichen als Kriterien für den Einsatz automatisierter Verfahren nicht aus.

### Unintended side effects

Alles andere als eindeutig verläuft die Trennlinie zwischen digitalen Technologien, die für das Rechtswesen sinnvoll sind, und solchen, die das Legalitätsprinzip gefährden würden. Parycek plädiert dafür, von Fall zu Fall zu entscheiden. „Oft liegt in der Technik selbst die Lösung, wichtig ist, dass man dadurch einen demokratiepolitischen Mehrwert stiften kann.“ Andernfalls riskiere man *unintended side effects*, und er verweist dabei auf die Nachhaltig-

keitsforschung: Man möchte Gutes tun, hat nach bestem Wissen und Gewissen entschieden, aber leider einen Nebeneffekt übersehen.

Ob ein derartiges Szenario an Nebeneffekten bei dem umstrittenen Algorithmus des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Jobvermittlung eintritt, bleibt abzuwarten. Diese Art der automatisierten Vorselektion von Beschäftigungslosen hätte zuerst in verschiedenen Settings getestet werden sollen, mit wissenschaftlicher Begleitung, in einem partizipativen, aufwendigeren Prozess, merkt Parycek an. „In einem kritischen Bereich wie diesem wäre es durchaus zu rechtfertigen, mehr Steuergeld auszugeben.“

Jedenfalls im staatlichen Bereich „nichts verloren“ hat nach Ansicht des Verwaltungsrechtsexperten Mayrhofer das *social scoring*. Dabei können Menschen nach bestimmten Verhaltensmustern bewertet werden, etwa in der Sozialversicherung. Wer besonders risikoarm lebt, bekommt demnach von der KI einen geringeren Tarif ausgerechnet; wer hingegen zu schnell Auto fährt, einen Risikosport macht und oft im Supermarkt Bier und Wein einkauft, bekommt einen höheren Tarif ausgerechnet. „Routineprozesse zu automatisieren und das auch zuzulassen, mit adäquatem Rechtsschutz – da müssen wir hinkommen. Entscheidend ist, dass das Prinzip von ‚Human in the Loop‘ tatsächlich eingehalten wird, also dass bei Reklamationen noch einmal ein Mensch entscheidet.“

Foto: © Johannes-Kepler-Universität

### Überbewertete Blockchains

Den Einsatz von Blockchains als digitale Bausteine wollen die befragten Experten nicht überbewerten. „Es ist nicht die Lösung für alle Fragen der Zukunft, sondern einfach eine Technologie, deren Einsatz in bestimmten Situationen sinnvoll sein kann, um Dinge zu erreichen, die wir über zentrale Strukturen nicht erreichen“, so Zivilrechtsprofessorin Wendehorst.

Dagegen haben Enthusiasten von Blockchains einen „evangelistischen Zugang“ und glauben, den Staat nicht mehr zu brauchen, weil so Personen und Organisationen fälschungssicher organisiert würden, sagt Rechtsinformatiker Parycek. „Das kann in Failed States durchaus der richtige Zugang sein, wenn keine funktionierende Verwaltung existiert, weil sie korrupt ist etc. So ein technologisches Gegenmodell könnte so einen Staat handlungsfähig machen und Sicherheit in die Gesellschaft bringen, indem bestimmte Datenpunkte mittels Blockchain verknüpft sind. Das ist weniger ein Thema für die österreichische oder deutsche Verwaltung, da sind wir weit weg von einem gescheiterten Staat und haben eine der besten analogen Verwaltungen.“ Hier gelte immer noch in weiten Teilen die Maxime von Thomas Hobbes „Leviathan“ (1651), wonach wir uns zwar dem Staat unterwerfen, dafür aber Sicherheit für die Gesellschaft zurückbekommen. ■

ANZEIGE



IMMO UNITED  
Ihre Grundbuchexperten

IMMOUnited.com/innovation

C 83/394

DE

Anschluss der Europäischen Union

30.1.2010

## Artikel 11

## Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

## Artikel 12

## Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

## Artikel 13

## Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

## Artikel 14

## Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

## Artikel 15

## Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.



# Kartographen des Rechts

*Die Digitalisierung hat die juristische Arbeit ebenso beschleunigt wie entschleunigt, erklärt der Rechtswissenschaftler **Thomas Ratka** von der Donau-Universität Krems. Medienkompetenz und Quellenkritik sind insbesondere für angehende Juristinnen und Juristen essenziell.*

Interview: Heike Hausensteiner

**upgrade:** Herr Professor Ratka, wie hat die Digitalisierung die praktische juristische Arbeit verändert?

**Thomas Ratka:** Sehr – sie wurde vor allem beschleunigt und in gewissem Ausmaß automatisiert. Vor fast einer Generation, als Mitte der 1990er-Jahre das Internet in den Alltag kam, hat man begonnen, Gerichtsentscheidungen, Rechtsvorschriften und auch Gesetzeskommentare digital abrufbar zu machen. Entsprechend schnell waren diese allgemein zugänglich. Bis dahin waren JuristInnen die Gralshüter des Rechts, man ging in exklusive Bibliotheken, um das richtige Werk zu finden, und das wollte gelernt sein. Heutzutage haben wir so etwas wie einen gesamtstaatlichen Zugang zum Recht: Alle Rechtsquellen sind für alle zugänglich – und das nahezu weltweit. Vielen Rechtssuchenden gibt das eine Scheinsicherheit, sofort alles auf Knopfdruck wissen zu können. Man muss die Rechtsdatenbanken aber als Instrumente gut und effizient bedienen können, um zum Ziel zu kommen. Das schnellste Boot nützt der Anfängerin/dem Anfänger nichts – sie/er steigt ein und verliert sich im weiten Meer digitaler Rechtsquellen.

**Zugespammte Gerichte und Behörden**

Ich bin jetzt 48 Jahre alt; als ich mit Mitte 20 angefangen habe, juristisch zu arbeiten, hat man als Anwalt aus Zeitschriften und Kommentaren exzerpiert und einen eigenen, durchdachten Text daraus entwickelt. Heute kopiert man oft relevante Stellen aus der Rechtsdatenbank und fügt nur noch die Verbindungssätze ein. Das führt dazu, dass die Schriftsätze, die früher 15 bis 20 Seiten, dafür aber einen roten Faden hatten, jetzt – bei selbem Inhalt – manchmal gut 100 Seiten umfassen. Der Verfahrensökonomie ist damit oft nicht gedient – die Gerichte und Behörden werden zuweilen regelrecht mit Sammelsurien zugespammt.

*Andererseits steigen insgesamt die Gesetze, Verordnungen und Gerichtsurteile?*

**Ratka:** Ja, denn die Welt ist komplizierter und vielschichtiger geworden. Die Quantität der Rechtsquellen steigt weltweit wie eine exponentielle Kurve, aber nicht die Qualität: Der Verfassungsgerichtshof muss immer wieder Gesetze mit der Begründung aufheben, dass sie ohne subtile juristische >>

„Heutzutage haben wir so etwas wie einen gesamthaften Zugang zum Recht: Alle Rechtsquellen sind für alle zugänglich – und das nahezu weltweit. Vielen Rechtssuchenden gibt das eine Scheinsicherheit.“

Thomas Ratka

Kenntnisse oder ohne eine gewisse Lust zur Lösung von Denksportaufgaben schlicht nicht mehr verständlich oder überhaupt in sich unschlüssig sind – das ist nämlich seinerseits verfassungswidrig. Die Rechtswissenschaft steht vor der Herausforderung, Übersicht und System in das wachsende Chaos zu bringen. Gute RechtswissenschaftlerInnen sind wie Kartographen des Rechts: Sie fördern mit ihren Werken die Übersichtlichkeit, zeigen Zusammenhänge auf, geben Orientierung, führen die „Schiffe der RechtsanwenderInnen“ wie ein Navigationssystem schneller und sicherer zum Ziel.

*Inwieweit geraten Rechtswissenschaft und -praxis durch die Beschleunigung noch unter Druck?*

**Ratka:** Digitalisierung, richtig angewendet, entschleunigt manche Dinge sogar. Wenn wie bis vor kurzem viele Personen gleichzeitig zu einem Termin persönlich beim Notar erscheinen müssen, um zeitgleich einen Vertrag zu unterschreiben oder nota-

riell belehrt zu werden, ist das nicht effizient und kostet Zeit. Wenn man mit der Bürgerkarte und der Handysignatur seine Identität nachweisen kann, ist eine Online-Zuschaltung viel zeitsparender, ohne die Schutzzwecke des Notariatsakts zu schmälern. Oder oft dauern Prozesse um Jahre länger, weil geladene Zeugen nicht erscheinen, und jede neue Tagsatzung verzögert das Verfahren. Würde man sie online vernehmen, könnte das die Prozessökonomie fördern. Andererseits ist die monatelange Dauer von Verfahren in manchen Fällen ein Asset, weil oft erst während eines Prozesses Zusammenhänge klarer werden, bis die Sache im Wortsinn „entscheidungsreif“ ist.

#### „Künstliche Faulheit“ als Ausgleich

Wo es zu flotte „künstliche Intelligenz“ gibt, müsste als Ausgleich so etwas wie „künstliche Faulheit“ kreierte werden, damit sich der digital beschleunigte Prozess in einem menschlich vertretbaren Tempo bewegt und nicht das passiert, was wir „speed kills“ nennen. Es wäre technisch bereits möglich, digital erfasste Rechtsverstöße (etwa das Nichteinreichen einer Bilanz) automatisch zu bestrafen. Oder noch entmenslichter: Anhand meiner biometrischen Daten erkennt eine Kamera, dass ich gerade bei Rot über die Kreuzung gegangen bin, und in der Sekunde flattert ein Strafbescheid aufs Handy – das verbieten dankenswerterweise aber die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und die Verfassung: Demnach muss ein staatliches Organ, das nur ein Mensch sein kann, einen Bescheid oder ein Urteil erlassen, obwohl das automatisationsunterstützt möglich wäre. Manche befürworten das aufgrund der Effizienz, nur: Der RoboCop ist da nicht mehr weit entfernt. Schon Cicero meinte: *Summum ius summa iniuria*, „höchstes Recht ist höchste Ungerechtigkeit“. Recht wird immer noch von Menschen für Menschen erlassen, das gilt auch für seine Durchsetzung. Der Ermessensspielraum bei staatlichen Zwangsmaßnahmen ist wichtig.

*Welche Soft Skills sind in Zukunft verstärkt notwendig?*

**Ratka:** Eine Fähigkeit, die man JuristInnen mitgeben muss, ist, das Wesentliche vom Un-



Foto: © Daniel Novotny

wesentlichen unterscheiden zu können und alles selbst in einen eigenen Zusammenhang zu setzen. Ein kritischer, vernetzt denkender Geist ist speziell in einer digitalisierten Welt wichtig. Wenn man diese Instrumente ad infinitum, global und jederzeit zur Verfügung hat, neigt man dazu, alles verwenden zu wollen und für sinnvoll zu halten. Das ist ein Problem der „Generation Internet“, wenn sie tendenziell „analoge“ Quellen als zweitklassig betrachtet. Häufig ist es umgekehrt! Ein Literaturklassiker lässt mich ein Problem erst verstehen und einordnen. Mit digitalen Quellen kann man dann weiterarbeiten, den Klassiker auf das aktuelle Problem ummünzen.

#### Quellenkritik und -selektion

Quellenkritik und -selektion sind somit essenziell. An Universitäten sehen wir das Problem, dass viele Studierende mit ihren Abschlussarbeiten Schwierigkeiten haben, weil sie sich in digitalen Quellen verzetteln. Man kann innerhalb weniger Sekunden zehntausende Seiten herunterladen – das ist für sich noch keine Rechercheleistung. In der Bibliothek muss ich mich dagegen auf das fokussieren, was ich eigentlich wissen will. Daher rate ich: Geht zuerst in die Bibliothek und den Buchladen und dann in die Rechtsdatenbanken, nicht umgekehrt!

Analog und digital müssen sich ergänzen, es gibt kein sinnvolles Entweder-Oder. Genauso in der Lehre: Die Uni ist ein wunderbarer Ort für physische Begegnungen und einen akademischen Diskurs – die digitale Lehre bietet wiederum unglaubliche Möglichkeiten der Ergänzung des persönlichen Austausches am Campus durch ortsunabhängige Vor- und Nachbereitung. Covid-19 hat gezeigt: Online-Lehre ist – didaktisch richtig durchgeführt – großartig, physische Präsenzlehre aber auch.

Es geht im juristischen Bereich nicht mehr nur um Fachwissen: Soft Skills und interkulturelle Kompetenzen, aber auch Mediation sind viel wichtiger als noch vor 20 Jahren.

*Sie bauen gerade ein digitales Projekt mit dem Manz Verlag auf. Worum geht es da?*

**Ratka:** Gesetzeskommentare sind sehr dick und umfassen oft tausende Seiten – der von mir mitherausgegebene Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch hatte 1980 in der ursprünglichen Fassung 400 Seiten, jetzt, 2021, sind wir bei 4.000 Seiten. Das zeigt genau das Problem, das ich eingangs beschrieben habe. Um den AnwenderInnen den Einstieg zur Lösung eines Rechtsbegriffes zu erleichtern, haben wir mit dem Manz Verlag die gesamte österreichische Rechtsordnung in Begriffe unterteilt und diese miteinander vernetzt. Jeder Begriff enthält Verweise auf jeweils drei, vier Kommentarstellen, die sich mit den häufigsten Anwendungskonstellationen des Begriffes beschäftigen. Das ist ein viel effizienterer Einstieg als über ein Stichwortverzeichnis. Die User bekommen nicht hunderte Artikel vorgeschlagen, sondern die Suchergebnisse sind fokussierter und klarer. Das ist ein relativ neuer Ansatz, um schnell Zusammenhänge aufzuzeigen.

*Wann startet das Projekt?*

**Ratka:** Der Pilot, die 500 Schlagwörter zum Gesellschaftsrecht, Unternehmensrecht und Zivilrecht, wird im Herbst dieses Jahres fertig. Wenn alles gut geht, könnten wir in nur zwei Jahren ein riesengroßes, vernetztes Kompendium zur gesamten österreichischen Rechtsordnung geschaffen haben. ■

*Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M. ist Leiter des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen. Er studierte Rechtswissenschaften sowie Geschichte an der Universität Wien (jeweils Diplom- und Doktoratsstudium), anschließend absolvierte er zwei Postgraduate-Studien (LL.M.) in Internationalem Steuerrecht (WU Wien) und in Europarecht (Donau-Universität Krems). Er ist der Herausgeber zahlreicher rechtswissenschaftlicher Standardwerke, darunter die „Wiener Kommentare“ zum UGB, GmbHG und BWG.*



Im Fokus:  
Das Department für  
Rechtswissenschaften  
und Internationale Beziehungen

# Die internationale Dimension des Wirtschaftsrechts

„Das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen beschäftigt sich insbesondere mit praxisrelevanten Themen des Wirtschaftsrechts und deren internationaler Dimension“, beschreibt Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M. den Fokus des von ihm geleiteten Departments. Es deckt mit seinem umfangreichen Lehrangebot weite Teile des juristischen Spektrums ab. Am Department werden zudem zahlreiche rechtswissenschaftliche Lehrbücher und Standardwerke, unter anderem die renommierten „Wiener Kommentare“ des Manz Verlags zum Unternehmensgesetzbuch, GmbH-Gesetz und Bankwesengesetz (mit)herausgegeben und (mit)verfasst. Forschungsergebnisse werden darüber hinaus in renommierten Fachzeitschriften publiziert sowie als Konferenzbeiträge dem Fachpublikum erschlossen. Ergänzend dazu erfolgt die Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse auch durch nationale und internationale Vortragstätigkeit der WissenschaftlerInnen des Departments.

Illustration: designed by rawpixel.com; shutterstock

## Lehre

Das Department beheimatet das größte Spektrum weiterbildender rechtswissenschaftlicher Universitätslehrgänge (Masterstudien und Certified Programs) in Österreich.

### Masterstudien

- Master of Legal Studies, MLS – Vertiefung Europarecht
- Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M
- International Business Law, LL.M.
- Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.
- Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext, MLS/LL.M.
- Insurance Management, MBA
- Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.
- Master of Legal Studies, MLS – Vertiefung Versicherungsrecht
- Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, MA
- Professional LL.M. – Immaterialgüterrecht und Datenschutz
- Arbeits- und Personalrecht, AE/MLS
- Medizinrecht, LL.M.
- Master of Legal Studies, MLS – Vertiefung Medizinrecht
- International Relations, MA

## Netzwerk

### und Kooperationen

- Stanford Law School, USA
- Manz Verlag
- Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich
- Vereinigung Kriminaldienst Österreich
- Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten
- Verein Europa-Forum Wachau

Das am Department eingerichtete Europäische Dokumentationszentrum (EDZ) bietet Zugang zu offiziellen Veröffentlichungen und Dokumenten der EU.

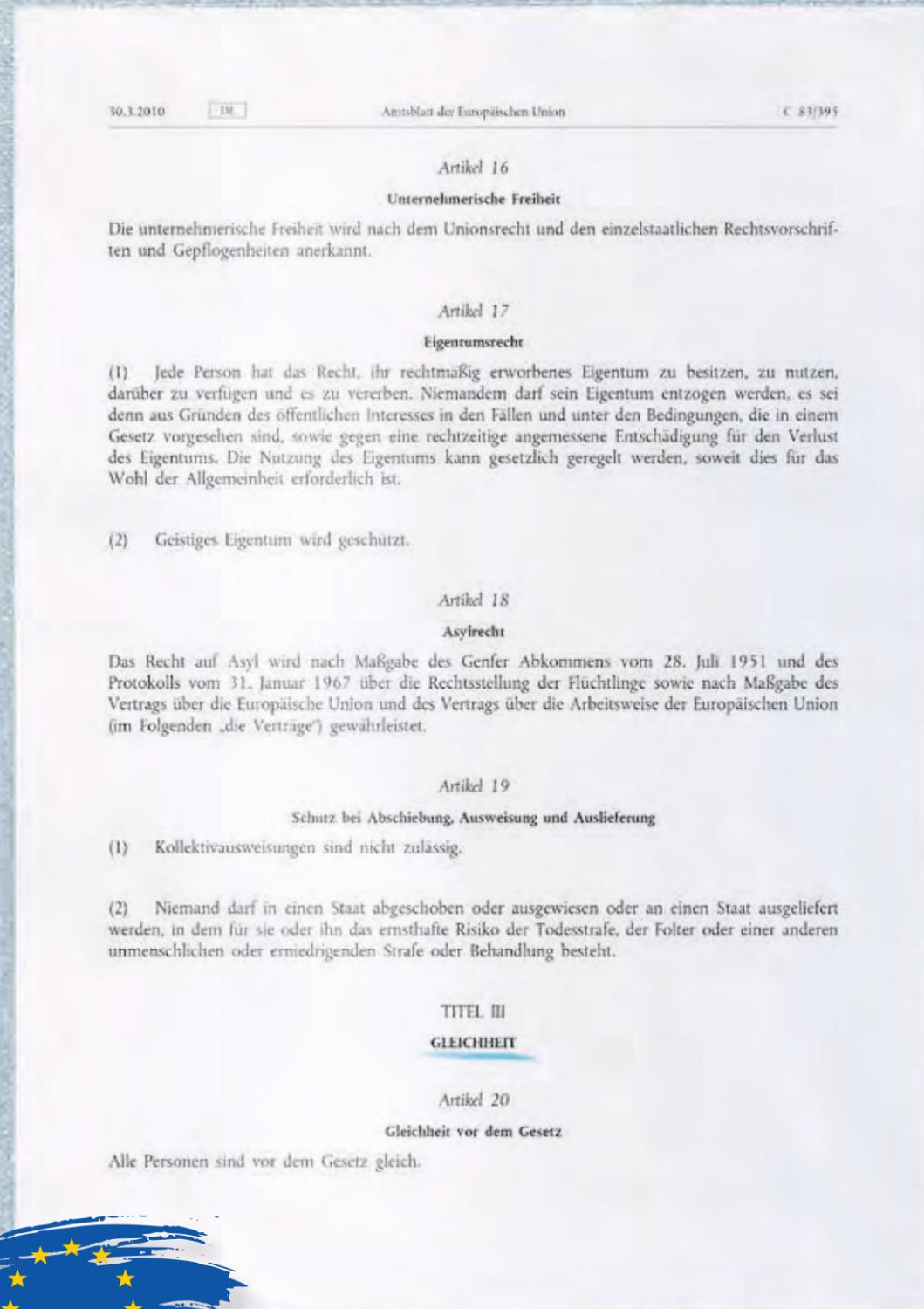
## Forschung

### Hauptbereiche

- Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht
- Geistiges Eigentum
- Internationales Recht

**Beispiel:** EU-Forschungsprojekt „DDM4SME – Transdisciplinary Digital Education in Data-Driven Management: Innovative, Sustainable and Inclusive Approaches to Support StartUps, Small and Medium-Sized Enterprises in Europe“





# Für und Wider der Patentfreigabe

*Pharmaunternehmen, die Covid-19-Impfstoffe produzieren, wehren sich gegen eine mögliche Aufhebung der Patent- und IP-Schutzrechte. Dabei wäre ihre Kooperationsbereitschaft im Falle der Aufhebung eine Voraussetzung, damit andere Unternehmen ihre Impfstoffe nachbauen können.*

Von Alexandra Rotter

# D

ie Welt diskutiert, ob Patente und IP-Schutzrechte auf Corona-Impfstoffe für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt werden sollen. Einen Vorschlag dazu brachten bei der Welthandelsorganisation WTO einige Staaten, darunter Indien und Südafrika, ein: Sie fordern im Rahmen der TRIPS-Vereinbarung (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) einen Waiver, also die Aufhebung der IP-Schutzrechte für Covid-19-Impfstoffe. Das könnte den Befürwortern zufolge zur Produktion von mehr Impfstoff führen und würde Entwicklungs- und Schwellenländern helfen, die bei der Impfstoff-Verteilung bislang weit zurückstanden.

Marcus Bachmann, Berater für humanitäre Angelegenheiten bei Ärzte ohne Grenzen Österreich, spricht sich für die Patentaufhebung auf Zeit aus: „Wir haben einen klar

identifizierbaren Bottleneck: Es fehlen uns die Impfstoffe und sie werden uns weiterhin fehlen.“ Es brauche 12 bis 13 Milliarden Impfdosen, um die Hälfte der Weltbevölkerung mit zwei bis drei Teilimpfungen innerhalb eines Jahres zu versorgen. Laut Robin Rumler, Geschäftsführer von Pfizer Austria und Vizepräsident des Verbands der pharmazeutischen Industrie Österreichs (PHARMIG), werde die weltweite Impfstoffproduktion aller Produzenten auf 11 Milliarden Dosen für 2021 erhöht: Das reiche aus, „um die erwachsene Bevölkerung rund um den Globus zu impfen“. Eine Patentaussetzung hält er daher für unnötig.

## Erinnerung an HIV-Krise

Marcus Bachmann sieht das anders: Derzeit sterben rund 10.000 Menschen pro Tag an Covid-19 und das, obwohl es zugelassene wirksame Impfstoffe gibt. Die Situation erinnert ihn an die HIV/Aids-Krise. Er >>



ROBIN RUMLER

Prof. Dr. med. Robin Rumler ist Geschäftsführer der Pfizer Corporation Austria und Vizepräsident des Verbands der österreichischen Pharmaindustrie, PHARMIG. Rumler hat Humanmedizin an der Universität Wien studiert, arbeitete als Assistenzarzt und bei diversen Pharma-Unternehmen, u. a. bei AstraZeneca.

erzählt von einem Einsatz in Simbabwe als Projektleiter für Ärzte ohne Grenzen: „Ich habe geschwitzt, als ich die Planung für 2009 machen musste, weil die Behandlung eines Menschen mit HIV-Medikamenten für ein Jahr ca. 10.000 Dollar kostete.“ Deshalb konnte nur ein Teil der Infizierten behandelt werden – Hunderttausende starben, weil die Medikamente für sie bzw. ihre Länder unleistbar waren. Bachmann: „Während HIV im globalen Norden schon am Weg zu einer chronischen Krankheit war, blieb es eine Killer-Disease im globalen Süden.“ Dann wurde ein Patentpool (Medicine Patent Pool, MPP) geschaffen, der es auch Generika-Herstellern erlaubte, die Medikamente zu produzieren. So sanken die Kosten für HIV-Medikamente laut Bachmann auf 100 Dollar pro Person und Jahr: „Wir konnten plötzlich 100-mal mehr Patientinnen und Patienten behandeln.“

Die pharmazeutische Industrie argumentiert: Selbst wenn Impf-Patente aufgehoben würden, gäbe es nicht genug Rohstoffe. Laut Robin Rumler braucht es zur Herstellung des Biontech-Pfizer-Impfstoffes 280 Materialien bzw. Komponenten: „Im Moment wird praktisch jedes Gramm des produzierten Rohmaterials sofort in unsere Produktionsanlagen geliefert, hier wird der fertige Impfstoff produziert und in die ganze Welt – derzeit 91 Länder – geschickt.“ Ein Aussetzen von Patentrechten berge die Gefahr, dass Roh- und Hilfsstoffe von bereits gut etablierten, effektiven Lieferketten zu weniger effizienten Produktionsstätten umgeleitet würden, wo Produktivität und Qualität ein Problem darstellen könnten. Rumler weiter: „Die neuartigen Impfstoffe sind so komplex, dass Dritte sie nicht ohne Unterstützung der Entwickler herstellen

könnten.“ Hauptemmnis seien neben Rohstoffmangel fehlende Produktionsstätten und Mangel an Fachkenntnissen.

#### Zweifel an Rohstoff-Knappheit

Marcus Bachmann will diese Argumente entmystifizieren: „Die Herstellung biologischer Arzneimittel ist kompliziert und anspruchsvoll, aber: *It's not rocket science either.*“ Es gebe etwa hochqualifizierte Top-Pharma-Produktionsstätten in Indien – inklusive Aufsichts- und Regulierungsbehörden. Doch wenn Pharma-Unternehmen komplett unkooperativ seien und etwa nur verschriftliche Dokumente weitergeben würden, dauere es länger und sei komplizierter, solche Prozesse aufzusetzen. Rumler bestätigt: „Durch das Aussetzen des Schutzes des geistigen Eigentums erhielten andere Unternehmen zwar die Blaupause für den Impfstoff, jedoch nicht die im freiwilligen Technologietransfer entstandene Zusammenarbeit, den Know-how-Transfer, den Austausch von Fachwissen und die Ausbildung von Fachpersonal.“ Zu den Rohstoffen sagt Marcus Bachmann, er habe trotz Bemühens noch keine Liste dieser Rohstoffe zu Gesicht bekommen und bezweifelt, dass sie alle knapp sind.

Aus Sicht von Clemens Appl, Leiter des Zentrums für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht an der Donau-Universität Krems, ist der Patent- und IP-Schutz innovationstreibend: „Der Patentschutz fördert und belohnt Innovation zum Preis der Offenlegung der Erfindung. Das Incentive ist die exklusive Verwertung für einen gewissen Zeitraum.“ Beim Patentrecht sind das 20 Jahre bzw. für Pharmaunternehmen bis zu 25 Jahre ab Anmeldung. Auch das

## „Wir haben einen klar identifizierbaren Bottleneck: Es fehlen uns die Impfstoffe und sie werden uns weiterhin fehlen.“

Marcus Bachmann

Urheberrecht spiele bei Impfstoffen eine Rolle, etwa bei hochspezialisierter Analyse-Software. In der Debatte werde zudem der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu wenig diskutiert. Appl: „In einer Patentschrift für einen Impfstoff ist das Verfahren – oder bei einem Stoffschutz der Stoff an sich – beschrieben. Das erforderliche Know-how aber, welche Maschinen und Konfigurationen ich zur Herstellung brauche, auf welche Zulieferer ich zurückgreifen muss, welche Qualitätssicherungsparameter erforderlich sind, welche Software eingesetzt wird oder was die optimale Temperatur für die Lagerung ist, findet sich dort nicht.“ Blieben begleitende Maßnahmen aus, um Mitbewerbern dieses Know-how zugänglich zu machen, könnten diese mit einer Patentschrift in der Regel wenig anfangen.

#### Pharmaunternehmen motivieren

Appl hält es für wichtig, Pharmaunternehmen Anreize für Forschung und Entwicklung (F&E) zu bieten und daher Schutzrechte aufrechtzuerhalten. Dennoch sieht er die Länder, in denen Impfstoffe entwickelt wurden, in der Verantwortung: „Gesellschaft und politisch Verantwortliche müssen sicherstellen, dass die Länder, die

sich einen europäischen Marktpreis nicht leisten können, nicht zu kurz kommen.“ Zwangslizenzen wären zwar eine Möglichkeit, doch sie könnten nur von einzelnen Staaten beschlossen werden und würden nicht zwingend zur vermehrten Produktion in erforderlicher Güte führen. Sinnvoller sei es, Incentives zu schaffen, damit es zu freiwilligen Lizenzierungen und einem Knowhow-Transfer komme bzw. könnte etwa die EU Lieferverträge nur mit Unternehmen abschließen, die ihre eigenen und fremde Produktionskapazitäten ausschöpfen, um auch Entwicklungsländer zu leistbaren Preisen mit Impfstoffen zu versorgen. Biontech/Pfizer will sich hier nichts vorwerfen lassen und kann laut Robin Rumler in den nächsten 18 Monaten rund zwei Milliarden Dosen seines Impfstoffs Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zur Verfügung stellen.

Ärzte ohne Grenzen zufolge sind mehr als zehn Milliarden Euro an öffentlichen Geldern in die F&E der sechs Frontrunner-Covid-Impfstoffe geflossen. Leider gibt es laut Marcus Bachmann keine Aufschlüsselung, wie viel die Entwicklung der Impfstoffe gekostet hat, doch die pharmazeutische Industrie spreche meist von ein bis zwei Milliarden Dollar pro Blockbuster-Medikament. Somit liege auf der Hand, dass die Entwicklung der Corona-Impfstoffe „von uns Steuerzahlerinnen und -zahlern getragen wurden“. Doch die Regierungen – auch Österreich – habe keine Bedingungen an den Erhalt der Fördergelder geknüpft. Dabei wäre es laut Bachmann einfach, von Unternehmen, die Förderungen beantragen, Vorschläge zu verlangen, worin ihr weltweiter *Public Return on Public Investment* liege. Das könne etwa die Vereinbarung von Höchstpreisen sein oder die Bereitschaft, Patente für Schwellenländer auszusetzen und die Produktion durch Generika-Hersteller zuzulassen. Jetzt aber lägen Impfstoffe, „die durch massive öffentliche Förderung erforscht und entwickelt werden, in der Hand einiger weniger Unternehmen, die dann – wenn auch aus ihrer Sicht verständlich – rein unternehmerisch entscheiden, wie sie mit dem Produkt umgehen, wie viel sie davon produzieren und wem sie es zu welchen Preisen verkaufen.“ ■



CLEMENS APPL

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M. ist Leiter des Zentrums für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht an der Donau-Universität Krems. Seine Forschungsschwerpunkte sind u. a. Urheber-, Wettbewerbs-, Software- und Datenrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Know-how- und Personendatenschutz.



MARCUS BACHMANN

Marcus Bachmann ist Berater für humanitäre Angelegenheiten bei Ärzten ohne Grenzen Österreich. Er koordinierte Nothilfe-Aktivitäten im Ausland, u. a. in Kirgisistan, Bangladesch und Südsudan. Der Experte für Qualitäts- und Prozessmanagement hat jahrelange Berufserfahrung in der Pharma-Industrie.

## Wissenswertes

Die TRIPS-Vereinbarung (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bildet einen von drei Pfeilern der Welthandelsorganisation WTO, neben den Freihandelsregeln für Waren (GATT) und Dienstleistungen (GATS). Den Fall einer Aufhebung des Patentschutzes („Waiver“) gab es bislang noch nicht. TRIPS ermöglicht aber sogenannte Zwangslizenzen gegen angemessene Vergütung, insbesondere, wenn sie der öffentlichen Gesundheit dienen.

Quelle: WTO

C 83/196

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

30.3.2010

## Artikel 21

## Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

## Artikel 22

## Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

## Artikel 23

## Gleichheit von Frauen und Männern

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

## Artikel 24

## Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

## Artikel 25

## Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.



# Baustelle Klimaschutz

*Bis 2050 will die EU ohne fossile Brennstoffe auskommen. Zugleich scheinen internationale rechtliche Regelungen wie Investitionsschutzabkommen, die ausländischen Investoren besondere Klagsrechte gegen Staaten einräumen, das zu behindern.*

Von Gunnar Landsgeßel

# B

is 2050 hat sich die Europäische Union eine vollständige Dekarbonisierung der Energie zum Ziel gesetzt. Frans Timmermans, EU-Kommissar für Klimaschutz, sagt ganz klar: Fossile Brennstoffe haben „keine Zukunft“. Eine spannende Phase insofern, als sich die EU-Staaten wie auch jene der internationalen Staatengemeinschaft durch eine Kurswende zwischen den Zielen des Pariser Klimaabkommens und zugleich langfristigen Verpflichtungen gegenüber Konzernen befinden, die im fossilen Energiesektor investiert haben. Basis dieser Verpflichtungen sind der Energiecharta-Vertrag und zahlreiche Investitionsschutzabkommen, die Konzernen weitreichende Klagemöglichkeiten gegen die Staaten einräumen, in denen sie investieren. So zog die deutsche RWE gegen die Niederlande wegen des beschlossenen Kohleausstiegs vor ein Schiedsgericht, und der schwedische Ener-

giekonzern Vattenfall klagte Deutschland wegen des geplanten Atomausstiegs. Dabei geht es um Milliardenbeträge.

Michaela Krömer, Rechtsanwältin für Umwelt- und Verfassungsrecht, die bereits mehrere Klimaklagen eingebracht hat, hält solche Investitionsschutzabkommen für eine wahre Baustelle im Bereich Klimaschutz: „Sie gewähren Unternehmen Beschwerdemöglichkeiten, die vertraglich legitim in Anspruch genommen werden können. Das führt zu Spannungen mit nationalem und unter Umständen europäischem Verfassungsrecht.“ Das besondere Problem daran sieht Krömer darin, dass „im Rahmen von nicht öffentlichen Schiedsverfahren Parallelstrukturen geschaffen werden, die im Widerspruch zum Pariser Abkommen stehen können.“ Eine Überarbeitung derartiger Abkommen wäre dringend geboten.

Gerade dieser Tage werden die Verfahren im Zuge von Reformbemühungen der EU-Kommission wieder diskutiert. Nun >>



MICHAELA KRÖMER

Mag. Michaela Krömer, LL.M. (Harvard) ist Rechtsanwältin für Umwelt- und Verfassungsrecht sowie Grund- und Menschenrechte. Ihre Klimaklage für ein Recht auf Zukunft wurde vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen und ist beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.



GABRIEL M. LENTNER

Dr. Gabriel M. Lentner ist seit 2018 Assistenzprofessor für Internationales Recht und Schiedsgerichtsbarkeit am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Donau-Universität Krems und seit 2014 Fellow an der Stanford Law School.

stellt sich die Frage: Soll der Gedanke eines eigenen Investitionsschutzsystems fortgeführt und quasi in Form eines Investitionsgerichtshof für den EU-Raum institutionalisiert werden? Oder sollte man sich von dieser rechtlichen Sonderform verabschieden und auch Konzerninvestitionen der nationalen Rechtsprechung unterordnen? Denn gerade im Rahmen von Klimaschutz zeigte sich der besondere Investitionsschutz, den Unternehmen genießen, öfters nachteilig für staatliche Initiativen, etwa wenn es um Emissionsreduktion oder Umweltschutz geht. Wie also wirkt sich internationales Recht auf solche Bemühungen aus, werden sie gefördert oder ganz im Gegenteil verhindert?

Gabriel M. Lentner, Assistenz-Professor für Internationales Recht und Schiedsgerichtsbarkeit, möchte darauf bei aller berechtigter Kritik keine einfache Antwort geben. Er verweist darauf, dass das vielfach zahnlose Völkerrecht in diesem Fall durchaus „effizient“ funktioniere: „Obwohl man es hier mit völkerrechtlichen Abkommen zwischen Staaten zu tun hat, stellen sie ein

**„Obwohl man es hier mit völkerrechtlichen Abkommen zwischen Staaten zu tun hat, stellen sie ein sehr effektives Streitbeilegungssystem dar.“**

Gabriel M. Lentner

sehr effektives Streitbeilegungssystem dar. Die Ratio Anfang der 1990er-Jahre nach der Wende war: Staaten garantieren einen effizienten Schutz und generieren damit ausländische Investitionen.“ Basis dafür ist der Energiecharta-Vertrag (ECT) und seine Sonderklagerechte für Konzerne. Natürlich werde den Konzernen auch eine gewisse Durchsetzungsmacht gegenüber Staaten eingeräumt, sagt Lentner. Als die deutsche Regierung ein halbes Jahr nach der Verlängerung der Laufzeit der Atomkraftwerke den Ausstieg beschloss, hatten die Stromkonzerne Eon, RWE und Vattenfall vor dem Bundesverfassungsgericht auf Entschädigung geklagt. Zusätzlich klagte Vattenfall auf Grundlage des ECT vor einem Investor-Staat-Schiedsgericht (ICSID) auf 4,3 Milliarden Euro Entschädigung. Ein kürzlich erfolgter Vergleich kostet die deutschen Steuerzahler rund 2,4 Milliarden Euro. Weltweit sind fast 350 solcher Verfahren anhängig.

#### Regulatory chill

Wie aber verhält sich das mit weniger reichen Staaten, könnten enorme Summen wie diese deren Klimaschutzvorhaben bremsen? Das hält auch Lentner für denkbar: „Staaten im globalen Süden könnten in finanzielle Nöte kommen, oder eine Wirtschaftskrise wie jene in Argentinien könnte dadurch verstärkt werden. Das Problem darin ist, dass das zu einem *regulatory chill* führen könnte. Dass Staaten ambitionierte Maßnahmen, die vor einem Schiedsgericht nicht sicher standhalten, nicht umsetzen, weil das Risiko finanziell sehr hoch ist.“ Selbst in den USA würden Ministerien im Zuge von Gesetzesvorhaben analysieren, ob man sich dem finanziellen Risiko des Investitionsschutzes im Rahmen von NAFTA aussetzen möchte.

Ähnlich bewertet den Einfluss der Kostenfrage auch Jane Alice Hofbauer, Senior Researcher für Internationales Recht an der Universität der Bundeswehr München. Sie verweist auf drei verschiedene Verfahren, die es in den Nullerjahren bemerkenswerterweise in Zusammenhang mit der Rücknahme von klimafreundlichen Maßnahmen gegeben hat: „Italien, Spanien und Tschechien hatten vor Jahren sehr groß-

zügig Solarenergie gefördert, das aber nach der Wirtschaftskrise 2008 beendet. Die Investoren klagten entgangene Gewinne ein. Interessant ist dabei, dass die Verfahren einen ganz unterschiedlichen Ausgang nahmen. Das heißt, das Risiko liegt bei den Staaten, der Ausgang der Verfahren lässt sich nur schwer einschätzen“, so Hofbauer. In der Folge trat Italien aus dem Energiecharta-Vertrag aus. Doch auch nach einem Ausstieg gelten die Verpflichtungen weitere 20 Jahre. Und wenn auch nicht immer die Investoren gewinnen, stellen bereits die Verfahrenskosten eine Belastung dar. Hofbauer: „Die Frage ist grundsätzlich: Wer zahlt für Klimagerechtigkeit? Die Staaten allein, oder müssen die Unternehmen dafür auch einen Teil ableisten?“ Wie Lentner sieht auch Hofbauer ein zentrales Problem hinsichtlich der Schutzstandards in der vagen Formulierung der „fairen und gerechten Behandlung“. Wurden die Investitionen erst kürzlich getätigt, können die Gerichte durchaus argumentieren, dass eine politische Strategieänderung absehbar war.

Hofbauer verweist auch auf den Spielraum bei den Verträgen selbst. „Es gibt eine Tendenz neuer Investitionsverträge, konkret etwa zwischen Marokko und Nigeria. Hier wird explizit beinhaltet, dass Investoren bestimmte Umweltschutzmaßnahmen berücksichtigen müssen. Es ist also durchaus möglich, Menschenrechte und Umweltstandards in diese Verträge zu verhandeln.“ Im Fall der EU-Reformen sieht Hofbauer durchaus Bemühungen, mehr Transparenz reinzubringen. Die Frage, wie die Verträge inhaltlich ausgestaltet und klimafreundlicher werden, sei essenziell. Das diskutierte Investitionsgericht hingegen ist bereits im Entstehen, und zwar im Rahmen von CETA, dem Freihandelsabkommen mit Kanada.

#### Ambitioniertes Gesetzespaket

Das Klimaschutz-Gesetzespaket, das derzeit im Europäischen Parlament beschlossen wird, hält Daniel Ennöckl, Professor für Öffentliches Recht an der BOKU Wien, für „durchaus ambitioniert“: „Hier wird durch Industriestaaten das Pariser Abkommen einigermaßen ernst genommen. Die

**„Die Frage ist grundsätzlich: Wer zahlt für Klimagerechtigkeit? Die Staaten allein, oder müssen die Unternehmen dafür auch einen Teil ableisten?“**

Jane Alice Hofbauer

Frage ist aber, wie man von dem abstrakten Reduktionsziel zu einer Umsetzung kommt. Das Schwierige am Klimaschutz ist, dass man sehr viele Einflussfaktoren hat. Das ist ein Transformationsprozess, der vor keinem Lebensbereich Halt macht.“ Bereits jetzt kann man eine Zunahme von Klagen gegen Regierungen, die zu wenig für Klimaschutz unternehmen, oder Unternehmen, deren Emissionen die Klimaerwärmung beschleunigen, feststellen. Man denke an den peruanischen Bauern, der RWE geklagt hat, weil dessen Kleinstadt Huaraz durch die Gletscherschmelze von einer Flutkatastrophe bedroht ist. (Das Beweisverfahren steckt bislang fest.) Oder an das Urteil von April, als das deutsche Bundesverfassungsgericht das Klimaschutzgesetz als ungenügend beurteilte, weil damit die Freiheitsrechte der nächsten Generation gefährdet wären. Oder an das Urteil eines niederländischen Bezirksgerichts, das vor wenigen Wochen Shell verpflichtet hat, die weltweit vom Unternehmen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 45 Prozent zu senken. Auch wenn das Urteil bislang nicht rechtskräftig ist, hält Ennöckl es für „revolutionär“. Erstmals wurde eine Klimaklage gegen ein Unternehmen erfolgreich geführt. ■



JANE ALICE HOFBAUER

Mag. Dr. Jane Alice Hofbauer, LL.M. ist Senior Researcher für Internationales Recht und Internationales Menschenrechtsschutz an der Universität der Bundeswehr München und externe Lehrbeauftragte am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung an der Universität Wien.



DANIEL ENNÖCKL

Dr. Daniel Ennöckl, LL.M. ist Assoz. Professor für öffentliches Recht an der Universität für Bodenkultur in Wien und seit 2018 Leiter der Forschungsstelle Umweltrecht. Er absolvierte ein Postgraduate-Studium EURO-JUS – LL.M. an der Donau-Universität Krems.

30.5.2010



Amtsblatt der Europäischen Union

C 83/197

## Artikel 26

**Integration von Menschen mit Behinderung**

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

TITEL IV  
SOLIDARITÄT

## Artikel 27

**Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen**

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

## Artikel 28

**Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

## Artikel 29

**Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst**

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

## Artikel 30

**Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung**

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

## Artikel 31

**Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen**

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.



# Ein Steuerungsproblem

*Noch nie war der Moment so günstig, das Steuerrecht in der EU zu koordinieren, wenn nicht gar zu vereinheitlichen. Doch reicht der politische Wille dieses Mal aus?*

Cathren Landsgesell

# S

eit Juli 2020 ist offensichtlich, was für Steuerrechtsexpertinnen und -experten wohl ohnehin nie in Frage stand: Das Wettbewerbsrecht ist kein adäquater Ersatz für ein zumindest

koordiniertes Steuerrecht in der Europäischen Union. Aus Mangel an Beweisen scheiterte vor einem Jahr der seit 2016 währende Versuch der Europäischen Kommission, 13 Milliarden Euro an nicht bezahlten Steuern vom Mitgliedsstaat Irland bzw. vom IT-Konzern Apple einzufordern. Das Argument der Kommission: Irland habe Apple durch spezielle Steuerdeals von 2004 bis 2014 unrechtmäßige Wettbewerbsvorteile verschafft. Irland brauchte 2016 keine Woche, um dies als Einmischung in die eigene Souveränität zurückzuweisen. Der Fall landete vor dem Europäischen Gerichtshof. Sein Urteil 2020: Doch, die EU darf bei nationalen Regulationen mitreden, wenn diese den freien Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen, nur habe die Kom-

mission ebendas nicht ausreichend belegt. Während der Versuch, die Steuerdeals als (unzulässige) Staatshilfen zu demaskieren, derart gescheitert war, ist eine Leerstelle nicht zu kaschieren: Was immer das Wettbewerbsrecht macht, die EU kann die Verwerfungen des Digitalzeitalters so lange nicht ausgleichen, wie es kein koordiniertes Steuerrecht gibt.

Heute steht die EU zusätzlich mit Kosten in Höhe von 750 Milliarden Euro als Folge der Pandemie da. Erzwingt die Corona-Krise einen Paradigmenwechsel im Steuerrecht? „Das generelle Problem ist, dass wir mit den Mitteln und Rechtsbegriffen des 19. Jahrhunderts Probleme des 21. Jahrhunderts lösen wollen“, sagt Thomas Ratka. Für den Rechtswissenschaftler passt das Problem in ein Wort: „Nationalstaat“. Das 19. Jahrhundert, das die Strukturen des heutigen Rechts hervorgebracht hat, war territorial, die nationale Souveränität in allen Belangen der unhinterfragte Rahmen staatlicher Politik. Im Steuerrecht ist es das Prinzip der un- ➤



THOMAS RATKA

Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M. LL.M. ist Rechtswissenschaftler und Professor am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Donau-Universität Krems, das er leitet.



SILKE ÖTSCH

PD Dr. Silke Ötsch ist Professorin für Soziologie; sie lehrt und forscht an der Universität Hamburg am Lehrstuhl für Gesellschaftsanalyse und Sozialen Wandel sowie am Soziologischen Forschungsinstitut (SOFI) der Georg August Universität Göttingen. In einem ihrer Forschungsprojekte „Steuergestaltung als Profession“ untersucht sie Werthaltung der Akteure in diesem Feld.

beschränkten Steuerpflicht im Staat, also der „wirtschaftlichen Oberleitung“, das den Weg zu einem gemeinsamen Steuerrecht und – so Ratka – auch den Steuerwettbewerb blockiert. Das Prinzip legt fest, dass Steuern unbeschränkt dort zu entrichten sind, wo ein Unternehmen seinen „tatsächlichen“ Sitz hat, wo die Produktion stattfindet und die Arbeiter arbeiten. In einer Welt, in der es Unternehmen gibt, deren Geschäftsmodell auf Daten basiert, die von über den ganzen Globus verstreuten Konsumentinnen und Konsumenten generiert werden, macht das Prinzip keinen Sinn mehr. „Dort zu besteuern, wo der Server steht“, kann wohl kein Anknüpfungspunkt für Besteuerungsrechte sein“, sagt Ratka. Es kommt dennoch Quantenphysik gleich, wollte man sich das Recht als etwas vorstellen, das zugleich ortsgebunden und supranational ist. Diesen Quantensprung aber zu schaffen, ist, so Ratka, eine „entscheidende Zukunftsaufgabe“ und aus seiner Sicht sogar möglich, jedoch „eine Frage des politischen Willens“.

### Verästelung ist das Problem

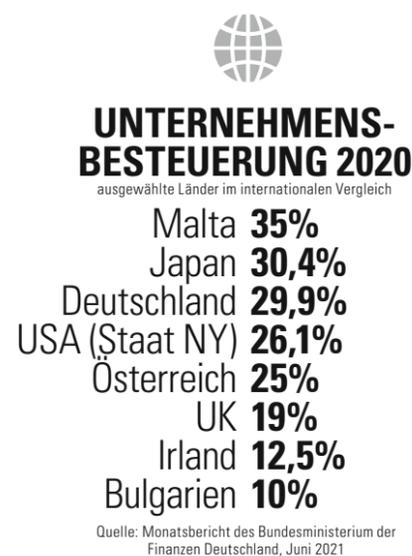
Das Problem sind nicht allein die bekannten großen Steueroasen wie die Cayman-Inseln oder der offene „Steuerwettbewerb“ zwischen den Staaten. Ein Teil des Problems ist die Komplexität des bestehenden Steuerrechts, das sich seit mehr als einhundert Jahren immer weiter verästelt und verzweigt. „Je größer der weltweite Rechtsbestand wird, desto größer wird die Versuchung, eigene Gesetze zu umgehen und künstlich in eine andere Rechtsordnung hinein zu optimieren“, sagt Ratka. Unternehmen, BeraterInnen und auch die Staaten selbst haben das Dickicht geschaffen: „Es gibt heute über 5.000 Doppelbesteuerungsabkommen, die nur teilweise angeglichen sind. Wenn man diese kennt, findet man immer Lücken, um solche Konstrukte zu bilden, wie sie die Digitalunternehmen benutzt haben“, erklärt Silke Ötsch. Die Soziologin beobachtet seit vielen Jahren ein „un glaubliches Steuerdumping, sowohl bei den Kapital- als auch bei den Unternehmenssteuern“, das vor allem zu Lasten niedrigerer und mittlerer Einkommen geht. Die fehlenden Einnahmen werden nämlich

durchaus kompensiert – durch die höhere Besteuerung von Arbeit und von Konsum. Der Effekt dieser Umverteilung von unten nach oben: „Die Ungleichheit wird größer, wer viel hat, profitiert.“

Spätestens seit der Finanzkrise 2008 ist die soziale Toleranz für steueroptimierende Unternehmen weniger geworden und ebenso die Geduld mit den Staaten, die nichts dagegen unternehmen. Der Zeitpunkt, das Steuerrecht zu koordinieren, war noch nie so günstig, sagt Silke Ötsch. „Auch SteuerberaterInnen denken bei der Steuergestaltung Reputationsrisiken jetzt mit. Die Finanzämter sind motiviert und spüren den gesellschaftlichen Rückenwind. Das ist wichtig, denn Steuergesetze sind nie so klar definiert, dass eins zu eins beurteilt werden kann, wie die Gesetze auszulegen sind. Es gibt Spielräume, und da entscheidet auch das normative Klima.“

### Wenig umverteilend

Die Möglichkeit, die durch Steueroptimierungen verursachten Budgetlöcher über Lohn- und Einkommens- bzw. Konsumsteuern auszugleichen, ist wohl ausgereizt. Weithin bekannt ist das Beispiel des US-Amerikaners Jeff Bezos, reichster Mann der Welt, der de facto nur rund ein Prozent Ein-



## „Dort zu besteuern, wo der Server steht“, kann wohl kein Anknüpfungspunkt für Besteuerungsrechte sein.“

Thomas Ratka

kommenssteuer zahlt. Das ist nicht allein ein Problem der USA. Es ist nur ein besonders einprägsamer Fall. Auch die Steuersysteme in Europa, sagt der Ökonom Jakob Kapeller, sind generell wenig umverteilend, da de facto wenig progressiv. „Durch die Konsumsteuern gleicht sich die Progression wieder aus. In Österreich bewirken die proportionalen Sozialversicherungsbeiträge sogar, dass die oberen Einkommen entlastet werden. Am Ende kommt für die unteren zehn Prozent nahezu dasselbe heraus wie für die oberen zehn Prozent. Unsere Steuersysteme verteilen nicht um.“

### Globale Mindeststeuer

Am 1. Juli 2021 geschah etwas Erstaunliches: Die Finanzminister der G7-Staaten schlugen vor, eine globale Mindeststeuer für Unternehmensgewinne in Höhe von 15 Prozent zu vereinbaren. Was dies konkret auslösen wird, ist offen. „Ich kann mir vorstellen, dass man diesmal anders als in den letzten Wirtschaftskrisen ab 2008 Steuern erhöhen wird, um mehr investieren zu können“, sagt der Wirtschaftswissenschaftler Mario Holzner. „Wenn es auf einer globalen Ebene verstärkt zu einer Körperschaftsbesteuerung kommt, kann das Kapital nicht mehr wirklich ausweichen. Wenn mit diesen Geldern dann nützliche Investitionen im öffentlichen Sektor getätigt werden, kann das der Anstoß sein für mehr private Investitionen.“ Die Globali-

sierung, die eigentlich bereits ins Stocken geraten war, könnte so wieder in Schwung kommen. An der Tatsache, dass produzierende Unternehmen tendenziell lieber in China sind, als in Europa, wird das aber vermutlich wenig ändern: Europa mag die größte Binnenwirtschaft sein, die Wachstumsmärkte sind in Asien.

Jakob Kapeller ist denn auch eher geneigt, in der Mindestbesteuerung einen „Versuch“ zu sehen: „Die vorgeschlagenen 15 Prozent sind einmal ein Stoppschild“, sagt er. Die 15 Prozent legen Zeugnis ab vom Willen, die finanziellen Lasten der kommenden Aufgaben fair zu verteilen. Denn man habe bisher vergessen, dass Steuerrecht und -politik auch Gestaltungsinstrumente seien.

Die österreichische und deutsche Volkswirtschaft sind auf einen stabilen, nachfragenden Binnenmarkt angewiesen, der Euroraum ist der Kernmarkt für sie. Auf postpandemisches Umdenken hoffend, erinnert Holzner an die von Austerität geprägten Maßnahmen gegenüber Griechenland. „Jetzt hat man chinesische Eigentümer beim Hafen Piräus, der mittlerweile der größte Hafen im Mittelmeer ist.“ Erfahrungen wie diese haben, so Holzner, mit dazu beigetragen, dass es nun möglich war, gemeinsam Schulden aufzunehmen.

### Druck durch Klimawandel

Druck zur Koordination kommt auch durch den Klimawandel. Für die Durchsetzung der Klimamaßnahmen ist das Steuerrecht das vielleicht einzige Mittel. Wer sich klimagerecht verhalte, solle steuerliche Vorteile haben, so Ratka. Der Weg ist gangbar, doch selbst hier gebe es eine Hürde. In dem Fall heißt sie Einstimmigkeitsprinzip. „Das wird man nicht aufheben. Ein europäischer Bundesstaat mit einer völlig einheitlichen Steuergesetzgebung wird eine Utopie bleiben. Ein weitgehend harmonisiertes Steuerrecht, das global ein ähnliches Gewicht wie das US-Steuerrecht hätte und diesem die Stirn bieten könnte, ist demgegenüber ein notwendiger und ein realistischer Fortschritt.“ ■

Cathren Landsgesell ist Wissenschaftsredakteurinder „Wiener Zeitung“.



JAKOB KAPELLER

Prof. Dr. Jakob Kapeller ist Wirtschaftswissenschaftler und Professor für Sozioökonomie an der Universität Duisburg mit dem Schwerpunkt Plurale Ökonomie. Er hat Studien unter anderem zur Verteilung von Vermögen in Österreich durchgeführt.



MARIO HOLZNER

Dr. Mario Holzner ist Wirtschaftswissenschaftler und leitet als Geschäftsführender Direktor das Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche WIIW. Forschungsschwerpunkte von ihm sind europäische Wirtschaftspolitik und Infrastruktur-Investitionen im europäischen Wirtschaftsraum, wobei er das Projekt einer Europäischen Seidenstraße vorschlug.

C 83/398

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

30.3.2010

## Artikel 32

## Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

## Artikel 33

## Familien- und Berufsleben

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

## Artikel 34

## Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

## Artikel 35

## Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.



# Europarecht updaten!?

*Megatrends wie der Klimawandel oder die Digitalisierung verändern die Gesellschaft. Das Recht muss nachziehen und entsprechend aktualisiert werden. Die EU stellt sich dieser Herausforderung.*

Von Valentine Auer

# D

ie vier Grundfreiheiten der Europäischen Union wurden 1957 definiert. Von aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel oder Digitalisierung war damals noch

keine Rede. Mehr als 50 Jahre später nahm die EU die Grundrechte-Charta in das Primärrecht, als das ranghöchste Recht der EU, auf. Auch damals, 2009, sah das Internet anders aus als heute, der Kampf gegen den Klimawandel war ein politisches Minderheitenthema.

Dementsprechend werden Forderungen nach einem Update dieses Primärrechts laut. Doch wie notwendig ist ein solches tatsächlich? Wie versucht die Europäische Union, ihr Rechtssystem zukunftsfit zu machen, und wo gibt es Nachholbedarf?

In einem sind sich viele Experten einig: Die Grundfreiheiten der EU – der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr – sind trotz ihres Alters zeitlos. Diese Meinung teilt auch Europarechtsexperte Siegfried Fina von der Donau-Universität Krems: „Weit bevor es Digitalisierung gab oder Nachhaltigkeit ein öffentliches Thema

war, wurden die vier Grundfreiheiten eingeführt. Als grundlegender Ordnungsrahmen der EU passen sie dennoch nach wie vor. Auch, weil sie seit jeher vom Europäischen Gerichtshof im Kontext neu auftretender Herausforderungen angepasst werden.“

Hinsichtlich einer möglichen Erweiterung der Grundrechte-Charta, besteht jedoch Uneinigkeit. Fina verweist auf lauter werdende Stimmen, die die Grundrechte-Charta ergänzen wollen, um den Herausforderungen der Digitalisierung und des Klimawandels gerecht zu werden.

Ein prominentes Beispiel dafür liest sich folgendermaßen: „Jeder Mensch hat das Recht auf digitale Selbstbestimmung.“ Oder: „Jeder Mensch hat das Recht, in einer gesunden und geschützten Umwelt zu leben.“ Schriftsteller und Jurist Ferdinand von Schirach fordert unter anderem diese Artikel in die Grundrechte-Charta aufzunehmen. Mit dieser Forderung ist von Schirach nicht alleine: Mehr als 200.000 Menschen unterzeichneten bereits seine Kampagne für neue Grundrechte in Europa.

Einen spannenden aber „provokativ formulierten“ Katalog, nennt Martin Selmayr von Schirachs Forderungen. „Das Recht, >>



SIEGFRIED FINA

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Siegfried Fina ist Jean-Monnet-Professor für Europarecht an der Donau-Universität Krems und an der Universität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte sind Europa-, Wirtschafts- und Technologierecht.

nachhaltig zu wirtschaften, oder das Recht auf digitale Bildung sind in ihren Grundsätzen wünschenswert. Ich meine jedoch, dass man sie bereits aus den heutigen Grundrechten herauslesen kann, wenn sie nicht schon drinnen stehen.“ Selmayr ist nicht nur Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, sondern auch Jurist. Er verweist auf Artikel 14, der das Recht auf Bildung und Zugang zu u.a. Weiterbildung gewährt und in der digitalen Welt Anwendung finden kann, oder auf Artikel 37, der eine nachhaltige Entwicklung sicherstellen will. „Unsere Charta ist in vielen Punkten zukunftsformuliert“, so Selmayr.

#### Sekundärrecht zukunftsfit machen

Ähnlich sieht das Clara Rauegger, Leiterin des Instituts für Theorie und Zukunft des Rechts an der Universität Innsbruck: „Neue Grundrechte braucht es nicht. Die Charta ist ohnehin moderner und umfassender als die meisten Verfassungen der Mitgliedsstaaten. Stattdessen müssen Verordnungen und Richtlinien, also das Sekundärrecht der EU, immer wieder aktualisiert werden.“

Als Beispiel nennt Rauegger die über 20 Jahre alte Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Die damalige Situation wird dem eingestaubten Namen

„Weit vor Digitalisierung oder Nachhaltigkeit wurden die vier Grundfreiheiten eingeführt. Als grundlegender Ordnungsrahmen der EU passen sie dennoch nach wie vor.“

Siegfried Fina

dieser Richtlinie gerecht: 2000 gab es kein Facebook und Amazon war nicht mehr als ein Buchhändler. Mittlerweile dominieren einige wenige IT-Konzerne die digitale Welt und der Online-Handel boomt seit Jahren. Ein Nachschärfen ist dringend notwendig. Das erkannte auch die Europäische Kom-

### Wissenswertes

Die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union stellen die Grundlage des Binnenmarkts dar. Diese waren bereits Gegenstand des EWG-Vertrages von 1957.

- > Dienstleistungsverkehrsfreiheit: freie, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt ohne Beeinträchtigung aufgrund von Staatsangehörigkeit
- > Kapitalverkehrsfreiheit: Transfer von Geldern und Wertpapieren in beliebiger Höhe zwischen den Mitgliedstaaten (und zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten)
- > Personenverkehrsfreiheit: ermöglicht Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern prinzipiell, in einem anderen Mitgliedstaat zu wohnen und zu arbeiten
- > Warenverkehrsfreiheit: ermöglicht, dass Waren im gesamten Binnenmarkt frei zirkulieren können

Quelle: [www.oesterreich.gv.at/lexicon](http://www.oesterreich.gv.at/lexicon)

mission und schlug Ende 2020 eine Verordnung über digitale Dienste („Digital Services Act“) vor. Die Annahme dieses Vorschlags vonseiten des Europäischen Parlaments und der Mitgliedsstaaten steht noch aus.

Es ist ein erster Schritt in eine notwendige Richtung, die derzeit auch in anderen Bereichen beobachtbar ist: Dazu zählt der weltweit erste Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz, den die Europäische Kommission im April 2021 vorgelegt hat. Oder die Schaffung einer europaweiten digitalen ID, die bürokratische Hürden für alle Unionsbürgerinnen und -Bürger erleichtern soll.

Bereits seit Dezember 2019 wird außerdem an einem detaillierten Green-Deal-Aktionsplan gearbeitet, der ein verbindliches Europäisches Klimagesetz beinhaltet, um die EU bis 2050 klimaneutral zu machen. Für Fina ein Beispiel dafür, dass Maßnahmen wie „die Förderung von Biodiversität und die Bekämpfung von Umweltverschmutzung auf Grundlage des Primärrechts, also der bisherigen Europäischen Verträge, umgesetzt werden können“.

#### Rechtsdurchsetzung stärken

Der Digitalisierungs- und der Nachhaltigkeitsbereich werden derzeit noch stark durch sanktionsfreie Instrumente geregelt. Durch die neuen Verordnungen ändert sich das. Bei klimafeindlichem Verhalten oder der Entwicklung einer diskriminierenden KI sind Geldbußen vorgesehen. Die Verordnungen werden zudem in allen Mitgliedsstaaten sofort rechtswirksam.

Zumindest theoretisch. Ein Blick auf die 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung zeigt, dass es an der Umsetzung mangelt: 2019 untersuchte das deutsche Justizministerium 35 marktrelevante Online-Dienste, 19 von ihnen fielen beim Umgang mit sensiblen Daten durch. Das Datenschutz-Unternehmen heyData erstellte zudem ein aktuelles Datenschutz-Ranking. Ein Ergebnis: Die Durchsetzung und Kontrolle entsprechender Gesetze schwankt in den Mitgliedsstaaten enorm.

Doch laut Martin Selmayr gibt es noch eine weitere Möglichkeit, um die Rechtsdurchsetzung zu stärken: Die Kürzung finanzieller Mittel, die noch heuer möglich werden soll. „Das ist das schärfste Schwert,

denn viele Mitgliedsstaaten sind von den EU-Finanzmitteln abhängig. Europäische Solidarität muss jedoch an die Wahrung von Recht und Werten gekoppelt sein“, sagt Selmayr.

#### EU im Krisenmodus

Aufbauend auf den Erfahrungen der globalen COVID-19-Pandemie will Selmayr noch einen Schritt weitergehen und eine Art Krisenmechanismus entwickeln, der eine schnelle und wirksame Handlungsfähigkeit der EU ermöglicht. Sein Vorschlag: In Krisenzeiten soll das Prinzip der Einstimmigkeit durch eine Entscheidung der Europäischen Kommission oder eine qualifizierte Mehrheit ersetzt werden. „Die EU ist ein unvollkommenes Gebilde. Sie ist kein Staat, aber auch keine zwischenstaatliche Organisation. Gerade in Krisenzeiten führt dies zu einer Diskrepanz zwischen Erwartungen und Ergebnissen“, so Selmayr weiter.

Um so einen Krisenmodus umzusetzen, sei das Vertrauen der Mitgliedsstaaten notwendig. Dieses soll nach der Krise gemeinsam geschaffen werden, unter anderem im Rahmen der Konferenz über die Zukunft Europas – einer Konferenz, die auf der Beteiligung der Bürger aufbaut. Einerseits, indem individuelle Gespräche geführt werden, andererseits durch Meinungsumfragen. Erste Ergebnisse für Österreich zeigen, dass sich die Mehrheit der Befragten (66%) gegen das Prinzip der Einstimmigkeit ausspricht und zwar nicht nur im Krisenmodus. Mit Blick auf die Pandemie wünscht sich zudem mehr als die Hälfte, dass die EU mehr Zuständigkeiten erhält, zumindest in puncto Gesundheitspolitik.

Werden die erhobenen Stimmen der Unionsbürgerinnen und -Bürger im Rahmen der Konferenz tatsächlich gehört, würden diese wichtige Rechtsfragen beeinflussen – und genau darum geht es, wie Siegfried Fina abschließend festhält: „Jede Rechtsordnung muss laufend angepasst werden. Das Recht stellt immer eine Reaktion auf Fragestellungen dar, die die Gesellschaft beschäftigen und herausfordern. Der Gesetzgeber und letztlich die Zivilgesellschaft müssen diese Fragestellungen beantworten, um so das Rechtssystem einem ständigen Update zu unterziehen.“ ■



CLARA RAUCHEGGER

Mag. Mag. Dr. Clara Rauegger ist Assistenzprofessorin an der Universität Innsbruck und Leiterin des Instituts für Theorie und Zukunft des Rechts. Sie forscht zum Europarecht, zum Vergleichenden Verfassungsrecht und zum Recht der Digitalisierung.



MARTIN SELMAYR

Prof. Dr. Martin Selmayr leitet die Vertretung der EU-Kommission in Österreich. Zuvor war er Generalsekretär der Europäischen Kommission und Kabinettschef von Jean-Claude Juncker. Er studierte Rechtswissenschaften, u.a. an der Universitäten Genf und am King's College London und ist Lehrbeauftragter an der Donau-Universität Krems.

30.3.2010

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 83/199

## Artikel 36

## Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit den Verträgen geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

## Artikel 37

## Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

## Artikel 38

## Verbraucherschutz

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

## TITEL V

## BÜRGERRECHTE

## Artikel 39

## Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

## Artikel 40

## Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

## Artikel 41

## Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.



# Plattform Economy: Mehr Rechtssicherheit

*Von Gefährdung der Meinungsfreiheit durch Uploadfilter bis zum Entgang von Nutzungsentgelten – der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie folgte Kritik von beiden Seiten. „upgrade“ bat den Urheberrechtsspezialisten **Clemens Appl** um Einschätzung der beschlossenen und nun national umzusetzenden Richtlinie,<sup>1</sup> kurz DSM-RL.*

Interview: Roman Tronner

**upgrade:** Die Entstehung der Richtlinie hat stark polarisiert, Stichwort Uploadfilter. Zu wessen Gunsten tendiert die Richtlinie: Urheber oder Plattformen?

**Clemens Appl:** Die Verantwortlichkeit von Plattformen, die Artikel 17 regelt, stand und steht im Zuge der nationalen Richtlinienumsetzung am stärksten im Fokus der öffentlichen Debatte. Die geltende Regelung verfolgt im Wesentlichen drei Zielsetzungen: erstens den Schutz Kreativschaffender vor ausufernder Ausbeutung ihrer Leistungen, zweitens Legalisierung von NutzerInnenhandlungen und drittens Rechtssicherheit für und Haftungsprivilegierung von Plattformen. Interessen der RechteinhaberInnen werden insoweit geschützt, als Artikel 17 ausdrücklich regelt, dass bestimmte Plattformen eine vorbehaltene Handlung der öffentlichen Wiedergabe setzen, wenn sie Useruploads speichern und öffentlich zugänglich machen – im Lichte der jüngsten Entscheidung des EuGH in der Rechtssache YouTube und Cyando eine ganz zentrale

Klarstellung, welche eine Beteiligung von RechteinhaberInnen an der Wertschöpfung rechtlich sichert. Dies wird flankiert durch eine Verpflichtung der Plattformbetreiber, sich um Lizenzierung jener Inhalte, die Teil von Useruploads sind, mit allen Anstrengungen zu bemühen oder aber deren öffentliche Zugänglichkeit über die Plattform nach branchenüblichen Standards zu verhindern oder für eine unverzügliche Sperre der rechtswidrig zugänglichen Inhalte zu sorgen.

Aber auch die Position von NutzerInnen, die als unmittelbar Handelnde stets für all-fällige Urheberrechtsverletzungen einzustehen haben, wird gestärkt: Die von Plattformen anzustrebenden Lizenzverträge müssen auch die unmittelbaren Nutzungen durch nicht-kommerzielle (private) Uploader abdecken, die Mitgliedsstaaten müssen verpflichtend Zitate und Parodien (etwa Memes, Anm.) zumindest für Plattformnutzungen freistellen und schließlich müssen Plattformen effektive, leicht zugängliche Beschwerdemechanismen umsetzen. Es kann >>



„Es besteht tatsächlich eine Gefahr, dass Plattformen nur ‚Mainstream‘-Repertoires lizenzieren.“

Clemens Appl

dessen ungeachtet durchaus vorkommen, dass die öffentliche Zugänglichmachung nicht-lizenzierter Inhalte plattformseitig aufgrund von Filtermaßnahmen automatisiert verhindert wird.

*Und wenn die Sperren zu restriktiv sind?*

Gegen überprohibitive Sperren ist ein effektiver, leicht zugänglicher Beschwerdemechanismus plattformseitig umzusetzen. Meines Erachtens erfüllt die Sperre eine wichtige Warnfunktion für Uploader, denn diese werden solcherart auf eine etwaige Rechtswidrigkeit hingewiesen und dadurch vor allfälligen unmittelbaren Ansprüchen von Rechteinhabern geschützt. Plattformen, die in Übereinstimmung mit Artikel 17 ope-

rieren, unterliegen einer Haftungsprivilegierung für den Fall, dass trotz aller Bemühungen dennoch Rechtsverletzungen auf Plattformen erfolgen.

Die DSM-RL bringt aber neben der spezifischen Regelung für Plattformbetreiber auch Regelungen betreffend Text- und Data-Mining, den Erhalt kulturellen Erbes oder etwa auch zum Urhebervertragsrecht. Damit adressiert die DSM-RL auch jenseits des breit diskutierten Artikels 13 bzw. 17 relevante Fragestellungen, die nicht übersehen werden dürfen.

*Uploadfilter, wie sie der Art. 17 der Richtlinie erforderlich macht, werden als Gefahr des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gesehen. Ist die getroffene Regelung, Kritik zu erlauben, ausreichend?*

**Appl:** Dem Urheberrecht ist Inhaltskontrolle grundsätzlich fremd: Gedanken, Konzepte, Ideen, Meinungen, Lehren usw. sind ihrem Inhalte nach vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen. Das Urheberrecht schützt formgewordene Gedanken, also etwa eine bestimmte Formulierung eines Gedankens. Insofern stehen Urheberrecht und Meinungs- sowie Kommunikationsfreiheit nur dann in Konflikt, wenn NutzerInnen ihre „Meinung“ unter Einbeziehung urheberrechtlich geschützter Werke ausdrücken und etwa ein politisches Protestvideo mit fremder Musik unterlegen. Dabei ist immer auch zu bedenken, dass der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit der NutzerInnen immer auch die gleichermaßen grundrechtlich geschützten Positionen Kreativschaffender gegenüberstehen, insbesondere der Schutz geistigen Eigentums oder die Kunstfreiheit. Bei der Interessenabwägung lässt sich – etwa auch im Datenschutz – zunehmend erkennen, dass individuelle Grundrechtspositionen tendenziell von sozialorientierten Grundrechten ausgehebelt werden. Dies ist eine nicht unproblematische Entwicklung und entsprechend genau zu beobachten.

Wenn, was Artikel 17 allerdings nicht zwingend verlangt, von Plattformen technische Maßnahmen zur Überprüfung von Uploads eingesetzt werden, um zu sichern, dass geschützte Schöpfungen Dritter nur urheberrechtskonform zugänglich gemacht

werden, ist dies grundrechtlich nicht zu beanstanden. Dies auch deswegen, weil Artikel 17 ein Beschwerdesystem gegen Overblocking vorsieht.

*Mit der EU-Urheberrechtsrichtlinie wurde auch ein ebenso stark diskutiertes Leistungsschutzrecht beschlossen, Stichwort News-Aggregatoren. Sind beide Regelungen zusammen nicht eigentlich ein Garant für den Bestand der Pressevielfalt in Europa, weil damit Nachrichten bzw. Content nicht mehr einfach frei verfügbar sind?*

**Appl:** Der Konsum von Medien- und Nachrichtendiensten hat sich grundlegend geändert. Vielfach begnügen sich NutzerInnen damit, Nachrichten in Form von Headlines und Snippets zu konsumieren. Hier setzt das Geschäftsmodell von Aggregatordiensten an, die Nachrichtenmeldungen unterschiedlicher Newsanbieter zusammenführen und in Form von verlinkten Headlines oder Snippets ihren NutzerInnen bereitstellen. Die wirtschaftliche Problematik ist dabei vielschichtig, weil Aggregatoren fremde Leistungen abgreifen und eigene Informationsangebote zu geringen Kosten aufbauen, ohne die betroffenen Newsdienste wirtschaftlich zu beteiligen. Dem soll mit dem Presseverlegerrecht entgegengetreten werden. Der Erfolg wird aber maßgeblich davon abhängen, ob Aggregatoren und Rechteinhaber auf Augenhöhe verhandeln können. Die DSM-RL schafft dafür Rahmenbedingungen, deren Erfolg aber von den realen Marktbedingungen abhängen wird.

*Könnten Internetplattformen weiterhin jene Urheber „auslisten“, die eine Abgeltung der Nutzung fordern? Kurz: Gibt es Schlupflöcher?*

**Appl:** Es besteht tatsächlich eine Gefahr, dass Plattformen nur „Mainstream“-Repertoires lizenzieren und ökonomisch weniger bedeutende KünstlerInnen keine oder nur kaum Möglichkeiten haben, individuell an Plattformen zu lizenzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Plattformen grundsätzlich um Lizenzen zu bemühen haben oder durch Sperren eine Zugänglichkeit verhindern müssen. Für betroffene KünstlerInnen ist damit aber wenig gewonnen, weil

Plattformen gegenüber RechteinhaberInnen nicht kontrahierungspflichtig sind, sondern es beim Sperren bewenden lassen können. Daher kommt auch den Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle bei der Lizenzierung zu.

*Entstand die EU-Urheberrichtlinie nicht in einem Geist eines analogen Urheberrechts, in dem der Urheber und der Werkcharakter klarer abgrenzbar waren?*

**Appl:** Das Urheberrecht entstammt einer Zeit analoger Werkverwertung; das führt aber nicht zwangsläufig dazu, dass dessen Wertungen im Lichte der Digitalisierung überholt wären. Idee des Urheberrechts ist nicht, die Verbreitung kreativen Schaffens zu verhindern, sondern durch Schaffung von Anreizen zu fördern. Das Urheberrecht ist gleichsam die Brücke zwischen Kreativschaffenden und NutzerInnen. Das Urheberrecht schützt das Werk in seiner abstrakten Existenz. Es trifft aber keine eigentumsrechtliche Güterzuordnung hinsichtlich des Werkträgers. Das gilt in der analogen wie in der digitalen Welt: Das Urheberrecht an einem Roman besteht losgelöst vom Eigentum am gedruckten Buch oder am Datensatz eines E-Books, die als physische oder unkörperliche Werkträger fungieren. Die eigentumsrechtliche Güterzuordnung der Werkträger zu regeln, ist meines Erachtens nicht Aufgabe des Urheberrechts.

*Die Umsetzung der Richtlinie in Österreich verzögert sich. Wie deuten Sie das?*

**Appl:** Der Verzug bei der Umsetzung ist angesichts einer zweijährigen Umsetzungsfrist trotz Corona-Krise kaum nachvollziehbar und deutet darauf hin, dass ein Konsens der betroffenen Stakeholder und auch innerhalb der Regierungskoalition offenbar schwer zu erzielen ist. Ein Ministerialentwurf für das öffentliche Begutachtungsverfahren soll dem Vernehmen nach im Sommer 2021 vorliegen. ■

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG

*Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M. ist Leiter des Zentrums für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht an der Donau-Universität Krems. Er ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationales, Europäisches und Österreichisches Urheberrecht. Appl ist Wirtschaftsingenieur und studierte Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät der Universität Wien.*

C 83/400

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

30.3.2010

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
- b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
- c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

#### Artikel 42

##### Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.

#### Artikel 43

##### Der Europäische Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen.

#### Artikel 44

##### Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

#### Artikel 45

##### Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.



# Wer darf ran an unsere Daten?

*Die Datenschutzgrundverordnung hat wenig daran geändert, dass unsere Daten bei supranationalen Konzernen liegen, wo wir nicht über sie verfügen können. Mit Datensouveränität soll das – sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für kleine und mittelgroße Unternehmen – anders werden.*

Von Alexandra Rotter

# S

eit 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), aber was hat sie gebracht? Haben wir jetzt die Macht über unsere Daten? Wissen wir, wann was mit ihnen anstellt

und wer sie wozu an wen verkauft? Skandale wie Cambridge Analytica, wo Daten von Facebook-Nutzenden ohne ihr Wissen im großen Stil ausgewertet wurden, zeigten, dass wir mitnichten Souveräne über unsere Daten sind. Wollen wir ein Angebot nutzen, müssen wir jeder Daten-Policy zustimmen, ob wir es wollen oder nicht. Die Folge ist resigniertes Schulterzucken der Bürgerinnen und Bürger, weil sie daran nichts ändern können, aber auch nicht auf Whatsapp, Google und Co verzichten wollen.

Michael Mayrhofer, Professor für Öffentliches Recht an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU), glaubt, es brauche teils innovativere Instrumente als die individuelle Einwilligung: „Wir müssen zu kollektiven Schutzmechanismen und verständlichen Kategorien kommen, aus denen sich auf den ersten Blick ergibt, was Unternehmen und andere mit Daten machen dürfen und was nicht.“ Eine Möglichkeit zur Stärkung der Effektivität des Datenschutzes sei ein Ampelsystem, das Nutzer schneller beurteilen lässt, was mit den eigenen Daten passiert: Eine grüne Ampel könnte bedeuten, dass ein Unternehmen personenbezogene Daten nur zur Rechnungserstellung verwenden darf, während eine rote Ampel darauf hinweisen könnte, dass es damit mehr oder weni- >>



**MICHAEL  
MAYRHOFFER**

Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der JKU. Er leitet das Linz Institute of Technology (LIT) Law Lab und ist Mitglied der Bioethikkommission des Bundeskanzleramts.



**PETER PARYCEK**

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek leitet das Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung sowie das Zentrum für E-Governance. Er fungiert als CDO an der Donau-Universität Krems und ab August 2021 als Vizerektor für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und digitale Transformation. Seit 2018 gehört er dem Digitalrat der Deutschen Bundesregierung an.

## „Die Informationsmacht der Digitalkraken muss gebrochen werden und die Daten müssen wieder zurück nach Europa kommen.“

Viktor Mayer-Schönberger

ger alles machen darf. Aus Mayrhofer's Sicht spricht auch „nichts dagegen, seine Daten für Marketing zur Verfügung zu stellen, wenn man das möchte, aber es muss für die Betroffenen leicht nachvollziehbar sein“.

### Daten fürs Gemeinwohl

Datensouveränität hat für Mayrhofer nichts mit der kategorischen Ablehnung von Datennutzung zu tun – davon sollten wir eher wegkommen, um Datenanalysen gesellschaftlich besser zu nutzen. So sei es etwa gut, Gesundheitsdaten der Forschung zur Verfügung zu stellen, und wir sollten es nicht Google und Co. überlassen, auf Basis dieser Daten zum Beispiel neue Formen der Pharmaforschung aufzubauen. Mayrhofer: „Der Wert von Daten ist für die Gesellschaft so groß, dass die EU und die Staaten mit ihren Regelungen danach trachten müssen, dass die Daten für das Gemeinwohl verwendbar bleiben.“ Aber wie kommt die Gesellschaft an die Daten heran, die Amazon, Google und Co. sammeln? Mayrhofer: „Ich hege viel Sympathie dafür, Daten-Monopolen mit unterschiedlichen Instrumenten entgegenzutreten.“

Bei Datensouveränität gehe es darum, dass Betroffene möglichst gut über die Verwendung ihrer Daten Bescheid wissen und selbst entscheiden können, wer diese nutzen

darf – mit Einschränkung des staatlichen Anspruchs auf gewisse Daten. Nur wer wisse, was mit seinen Daten geschieht, könne auch von seinen Rechten im Datenschutz Gebrauch machen und etwa eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen. Mayrhofer schlägt vor, dass der Staat mit gutem Beispiel vorangeht und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein „Datencockpit“ anbietet, wo sie jederzeit verfolgen können, wo ihre Daten sind und wer wann und mit welcher Begründung auf sie zugegriffen hat. Dort könnten sie auch entscheiden, für welche weitergehenden Zwecke sie ihre Daten zur Verfügung stellen bzw. welcher Datenverknüpfung sie beispielsweise für schnellere Verwaltungsverfahren zustimmen. Grundsätzlich gelte: Je sensibler die Daten, umso höher müsse das Schutzniveau – etwa durch Pseudonymisierung oder noch besser Anonymisierung – sein.

### Datenkolonialismus abschaffen

Viktor Mayer-Schönberger, Professor für Internet Governance and Regulation der Universität Oxford, versteht unter Datensouveränität etwas anderes: Nicht dem Individuum sollte die Verfügungsgewalt über seine Daten überlassen werden, sondern dem Volk: „Wenn wir vom Souverän innerhalb einer Demokratie sprechen, meinen wir das Volk. Datensouveränität heißt daher, dass wir als Nation über unsere Daten bestimmen können.“ Dem österreichischen Volk würden seine Daten kollektiv weggenommen werden. Mayer-Schönberger spricht von Datenkolonialismus – wie in einer Kolonie habe ein Volk keine Souveränität über die eigenen Rohstoffe und Ressourcen mehr: „Unsere Daten liegen bei Google und Facebook und wir haben keine Kontrolle mehr über sie.“ Gelebte Datensouveränität bedeute: „Die Informationsmacht der Digitalkraken muss gebrochen werden und die Daten müssen wieder zurück nach Europa kommen.“ Doch dafür könne nicht jeder für sich sorgen: „Das Volk ist auch zuständig für die Zulassung von Impfstoffen – ich gehe nicht selber hin und prüfe den Wirkstoff, das wäre zu kompliziert für mich. Gleichzeitig wird erwartet, dass jeder 200 Seiten Datenschutz-Bestimmungen liest und versteht.“

Nicht mehr nur US-Konzerne sollten Nutzen aus Daten schöpfen, sondern auch österreichische Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die derzeit benachteiligt sind, weil ihnen der Zugang zu den Konzerndaten fehlt: „Wenn KMU keine Daten haben, können sie ihre Ideen nicht umsetzen und haben keine Chance am Markt.“ Mayer-Schönberger nennt als Beispiel die Anbieter von Rechtschreibprüfungs-Programmen, die es nicht mehr gibt. Der Grund: Solche Programme werden mit der Menge an Trainingsdaten immer besser – und die meisten Trainingsdaten habe Google: „Deswegen ist die Rechtschreibprüfung von Google viel besser als die von Microsoft oder anderen Anbietern.“ Ähnliches gelte für autonomes Fahren oder andere Wirtschaftsbereiche. Mayer-Schönberger zufolge braucht es daher Gesetze, die Unternehmen, die viele Daten haben, verpflichten, diese mit KMU zu teilen. Wenn ein Start-up bei Google einen Datensatz anfordert und keine Antwort bekommt, sollten Geldstrafen folgen: „Dann zahlt Google eben einmal 100 Millionen.“ Aus der DSGVO hätten wir gelernt, dass mit hohen Strafen die Bereitschaft, das Recht zu akzeptieren, dramatisch zunehme.

### Entpersonalisierung von Daten

Doch ist das nicht ein trojanisches Pferd? Wir sollten Datensouveränität erlangen, aber am Ende haben noch mehr Firmen unsere Daten? Mayer-Schönberger erklärt, dass es immer nur um entpersonalisierte Daten oder um Sachdaten wie Sensordaten gehe. Doch auch anonymisierte Daten könnten re-anonymisiert werden. Peter Parycek, Leiter des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung an der Donau-Universität Krems, sagt: „Die Re-Anonymisierung bzw. der Versuch des Missbrauchs von Daten könnten unter Strafe gestellt werden.“ Auf einer Treppe mit zehn Stufen, wo oben die Datensouveränität der Bürger wartet, schätzt Parycek, dass wir in der Wirtschaft höchstens auf Stufe eins stehen. Im öffentlichen Sektor ist es besser: Hier stünden wir in Österreich und Deutschland in der Mitte. Dies sei vor allem auf die elektronischen Register der Verwaltung und der PSI-Richtlinie der EU (Public Sector Information) zurückzuführen.



**VIKTOR MAYER-  
SCHÖNBERGER**

Prof. Viktor Mayer-Schönberger ist Professor für Internet Governance and Regulation an der Universität Oxford. Er forscht über Information und Big Data. Sein aktuelles Buch heißt „Machtmaschinen. Warum Datenmonopole unsere Zukunft gefährden und wie wir sie brechen“.

Jetzt werde darüber nachgedacht, auch in der Wirtschaft einen Stimulus zu setzen, denn: „Durch die Teilung der Daten kann es eine Wert- und eine Qualitätssteigerung geben.“ Parycek befürwortet Regulierung nicht über alle Branchen hinweg, sondern von einzelnen Datenräumen. Er nennt als Vorbild einer solchen vertikalen Regulierung den finnischen Mobilitätsraum: Während die PSI-Richtlinie nur den öffentlichen Sektor regelt, regulierte Finnland auch private Anbieter. Alle Mobilitätsanbieter inklusive Taxis, Fahrrad- und Uber-Dienste müssen eine gemeinsame Ticketschnittstelle anbieten. Die finnische Bevölkerung braucht nur noch ein Ticket, und die Anbieter, die ihre Daten anonymisiert teilen, können laut Parycek ihr Angebot optimieren. Ebenso könnten andere Branchen zur Datenteilung verpflichtet werden. Dazu brauche es kein eigenes Gesetz: „Wir könnten Regelungen in bestehende Spezialgesetze wie zum Beispiel das Bankengesetz integrieren.“ Nur mit supranationalen Unternehmen wie Facebook und Co. wären Parycek zufolge Spezialvereinbarungen nötig. Dass das nicht einfach wird, ist klar. Parycek: „Ich gehe davon aus, dass das die nächsten 10 bis 15 Jahre harte Arbeit wird, um herauszufinden, in welchen Bereichen wir Daten nutzen wollen.“ Letztlich gehe es immer um die Abwägung von wirtschaftlichen, individuellen und gesellschaftlichen Interessen. ■

## SITUATION SEIT EINFÜHRUNG DSGVO (2018) DATENSCHUTZ IN EUROPA

VERHÄNGTE BUSSGELDER UND DATENSCHUTZ-QUALITÄT  
(GESAMT SEIT EINFÜHRUNG DSGVO):

PLÄTZE	
715.000 (1)	IRLAND
69.085.000 (2)	DEUTSCHLAND
2.540.000 (3)	NIEDERLANDE
70.950 (10)	ÖSTERREICH

in Euro

Quelle: HEYDATA-Studie 2021,  
[www.heydata.eu/europa-im-datenschutz-ranking](http://www.heydata.eu/europa-im-datenschutz-ranking)

# Die Verwaltung wird digital

*In einem EU-Forschungsprojekt beteiligt sich die Donau-Universität Krems an der Digitalisierung bestehender Dienstleistungen und Prozesse. Dabei werden auch die Nutzerinnen und Nutzer mit eingebunden.*

Von Markus Mittermüller

# D

ie Pandemie hat sich auf vielen Ebenen zu einem Turbo für die Digitalisierung entwickelt. So hat der Mai mit 110.000 neuen Userinnen und Usern

einen Rekordwert bei den Neuanmeldungen für die Handy-Signatur erreicht. Die Gesamtzahl der Personen, die den digitalen Ausweis nutzen, liegt damit bei über 1,9 Millionen. Auf europäischer Ebene wird derzeit an der Umsetzung einer europäischen digitalen Identität (EUid) gearbeitet. Mit einem Klick auf ihrem Handy sollen die EU-BürgerInnen künftig ihre Identität nachweisen, Dokumente in elektronischer Form weitergeben und europaweit Online-Dienste nutzen können.

Trotz der Erleichterungen, welche die Digitalisierung für die AnbieterInnen wie

auch NutzerInnen bringt, steht der öffentliche Sektor unter Druck. Er ist gefordert, mit immer weniger Ressourcen qualitativ hochwertige öffentliche Dienstleistungen erbringen zu müssen.

In einem Forschungsprojekt beteiligt sich die Donau-Universität Krems an der Digitalisierung bestehender Dienstleistungen und Prozesse. Dabei werden auch die NutzerInnen mit eingebunden.

Ziel des Projekts „Inclusive Governance Models and ICT Tools for Integrated Public Service Co-Creation and Provision“ ist es, genau hier Abhilfe zu schaffen: Öffentliche Dienstleistungen sollen durch die Digitalisierung verbessert und die Verwaltung gleichzeitig modernisiert werden. Zwölf Partner sind an dem 36 Monate laufenden Projekt, das von der Universität Makedonien geleitet wird, beteiligt. „Neben Universitäten sind auch Consultingunternehmen,

Forschungszentren und vier europäische Verwaltungen mit dabei“, erklärt Noella Edelmann, Projektverantwortliche seitens der Donau-Universität Krems

## Optimierung durch Co-Creation

Die zentrale Methode, die im Rahmen des Projekts zur Optimierung der Dienstleistungen führen soll, ist Co-Creation. „Wir binden sämtliche Stakeholder mit ein, von den AnbieterInnen der Dienstleistung bis hin zu den NutzerInnen“, sagt Edelmann. Wie das konkret funktionieren kann, wird in vier Pilotregionen anhand ausgewählter Beispiele durchgeführt. Neben Malta, Kroatien und Griechenland ist auch Niederösterreich mit dabei. Hier steht die Nächtigungstaxe im Fokus. „Diese ist in Niederösterreich zum Teil digital erfasst, aber noch nicht durchgängig. Unser Ziel lautet, eine vollständige Digitalisierung zu erreichen“, sagt die Forscherin.

## Nächtigungstaxe digital

Zu diesem Zweck hat Edelmann im ersten Schritt Interviews mit HotelierInnen, GemeindevertreterInnen und der Verwaltung geführt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse kennenzulernen: „Üblicherweise hat der Hotelier/die Hotelierin im Zusammenhang mit der Nächtigungstaxe nur mit der Gemeinde zu tun, die Landesregierung kennt beispielsweise nur die Perspektive der Gemeinde. Um die Dienstleistung besser gestalten zu können, müssen zuerst sämtliche Expertisen und Erfahrungen aller Betroffenen gesammelt werden.“

Auf Basis der Ergebnisse der Interviews wird dann von einem der ProjektpartnerInnen ein Prototyp, das heißt eine vollständige digitale Lösung, entwickelt. Die Stakeholder können diesen Prototyp testen und weiter adaptieren. „Am Ende dieses Prozesses soll die Dienstleistung vollständig digitalisiert werden“, so Edelmann.

Welche Projekte setzten die drei anderen Pilotregionen um? Auf Malta geht es darum, sämtliche Dienstleistungen zu bündeln, auf die ein Haushalt Anspruch hat. Dadurch sollen die Mitglieder des Haushalts einerseits keine Dienstleistung verpassen, andererseits kann aufgrund dieser Transparenz

auch Missbrauch vermieden werden. In Griechenland bekommen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einen digitalen Zugang zu Fahrscheinen. Infos über Städte können in Kroatien nach Umsetzung des Projekts über App und Chatbot abgerufen werden.

## Nachhaltigkeit unter der Lupe

Im zweiten Teil des Forschungsprojekts – hier übernimmt die Donau-Universität Krems die Leitung – steht die Frage im Mittelpunkt, wie die gewonnenen Ergebnisse in die zentralen europäischen Dokumente wie EIF (European Interoperability Framework) und EIRA (European Interoperability Reference Architecture) einfließen können. Dazu Edelmann: „Wir schauen uns zum Beispiel an, ob die Dienstleistungen effizienter und zeitsparender geworden sind.“

Damit sich das Konzept der Co-Creation auch außerhalb des Forschungsprojekts durchsetzt, braucht es nicht nur einen Kulturwandel bei der Verwaltung, sondern auch die nötige Expertise bei den Bürgerinnen und Bürgern. „Derzeit übernehmen teilweise die Gemeinden die Tätigkeiten für jene Personen, die über zu wenig oder keine digitale Kompetenzen verfügen. Unser Projekt ist ein Push in die Richtung, dass immer mehr Personen realisieren, dass eine Vielzahl an Dienstleistungen digital möglich werden“, meint Edelmann. ■



NOELLA EDELMANN

Dr. Noella Edelmann ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für E-Governance. Nach ihrem Psychologiestudium absolvierte sie Masterstudiengänge in Organisationspsychologie und in E-Government. Sie promovierte in Verwaltungswissenschaften an der TU Tallinn. Sie forscht in den Bereichen digitale Organisationsentwicklung und neue Arbeitsmodelle.

## Eckdaten des Projekts:

**Projektzeitraum:** 01.01.2021 – 31.12.2023

**Fördergeber:** EU

**Department:** Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung, Zentrum für E-Governance

**Projektverantwortung:** Noella Edelmann, PhD MSc MAS BA (Donau-Universität Krems)

**Projektmitarbeit:** Valerie Albrecht, BA MA, Lucy Temple, MSc, Shefali Virkar, Ph.D.

# Die frühe Suche nach Gerechtigkeit

*Die Welt zu hinterfragen ist der große Antrieb von **Gabriel M. Lentner**.*

*Der Jurist forscht zu Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts und vertieft sich privat in große Literatur.*

Von Markus Mittermüller

Ass. Prof. Dr. **Gabriel M. Lentner** ist stv. Leiter am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und forschte an den Universitäten Cambridge, Harvard und Stanford. Sein Schwerpunkt in der Lehre liegt im Investitionsschutzrecht, Schiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung. Er ist Träger des Wissenschaftspreises des Landes Niederösterreich 2020.

# D

ie Frage eines Kindes, warum der größere Bruder ein größeres Eis bekommt, kann mitunter weitreichende Auswirkungen haben. „Ich

habe zwei ältere Brüder und da war die Frage der Gerechtigkeit für mich schon früh sehr wichtig“, erinnert sich Gabriel M. Lentner. Dass er später Rechtswissenschaften studieren wird, war daher bald klar. „Im Rückblick etwas naiv, sah ich den Schlüssel zur Gerechtigkeit darin, das Recht zu kennen. Die Frage, was ‚Recht‘ ist und was ‚Gerechtigkeit‘, hat mich fasziniert“, sagt Lentner. Heute ist er Assistenzprofessor für Internationales Recht und Schiedsgerichtsbarkeit an der Donau-Universität Krems – und nicht Richter, so wie es sein erster Berufswunsch war. „Meine Leidenschaft ist, alles in Frage zu stellen und verstehen zu wollen, warum die Welt so ist, wie sie ist“, so der Forscher.

## Grenzen des Rechts

Besonders einschneidend und prägend war für Lentner in diesem Zusammenhang eine Erfahrung im Ausland. Direkt nach dem Jus-Diplomstudium an der Universität Wien ging er zum Zivildienst ein Jahr in die USA und arbeitete in einem Holocaust-Museum in Virginia. Lentner: „Ich habe dort Führungen gemacht und mich mit der Geschichte von Holocaust-Opfern und Überlebenden beschäftigt. Dabei habe ich gesehen, dass das Recht auch an seine Grenze stoßen kann und es Bereiche gibt, in denen dem Recht nicht zum Durchbruch verholfen werden kann.“

Für seine Dissertation an der Universität Wien untersuchte er das Verhältnis vom Internationalen Strafgerichtshof zum UNO-Sicherheitsrat und erforschte dabei die Rechtsfolgen aus dem Zusammenspiel des Rechts der internationalen Organisationen und des Völkerstrafrechts. Sein aktueller Forschungsschwerpunkt an der Donau-Universität Krems ist allerdings das Wirtschaftsvölkerrecht, mit Fokus auf dem Investitionsschutzrecht. Dieses Recht schützt die Kapitalanlagen ausländischer Investoren vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch die Gaststaaten, beispielsweise vor entschädigungsloser Enteignung. „Das Investitionsschutzrecht bietet – im Gegensatz zum Völkerstrafrecht – sehr effektive Durchsetzungsmechanismen. Und es hat interdisziplinäre Züge, da man auch die Ökonomie verstehen muss“, erklärt der Jurist.

## Debatte um Markenrechte

Ein bekanntes Beispiel, mit dem sich Lentner in diesem Zusammenhang auseinandergesetzt hat, ist der Fall rund um Philip Morris. Der Tabakkonzern hat Uruguay und Australien geklagt, da beide Staaten Initiativen für den Gesundheitsschutz umgesetzt haben, um Rauchen unattraktiv zu machen. So hat Australien im Jahr 2011 per Gesetz veranlasst, dass Zigaretten in Verpackungen mit großen Warnhinweisen versehen werden und Markenlogos nur eingeschränkt verwendet werden dürfen. Der Konzern hatte auf Grundlage eines Investitionsschutzabkommens zwischen Hongkong und Australien dagegen geklagt und unter anderem argumentiert, das Gesetz verletze seine Eigentumsrechte an den Markenlogos und das käme einer Enteignung gleich.

## „Das Investitionsschutzrecht bietet – im Gegensatz zum Völkerstrafrecht – sehr effektive Durchsetzungsmechanismen.“

Gabriel M. Lentner

„Diese Frage war neu. Hier geht es um den Schutz geistigen Eigentums im Investitionsrecht, das ist genau mein Spezialgebiet“, sagt Lentner. Ein internationales Schiedsgericht entschied gegen Philip Morris. Der Tabakkonzern scheiterte ebenfalls bei seiner Klage gegen Uruguay.

Auch bei CETA und TTIP spielten Investitionsschutzverträge mit hinein. Lentner: „Hier ging es um die Frage, ob es legitim ist, ausländischen Investoren derartige Sonderrechte einzuräumen.“

Wie sehr das Investitionsschutzrecht sich auf das alltägliche Leben jedes Einzelnen auswirken kann, zeigt sich vor allem im Bereich Klima- und Umweltschutz. „Solche Verfahren kosten im Durchschnitt fast zehn Millionen US-Dollar, und sollte ein Staat unterliegen, werden teilweise spektakuläre Entschädigungssummen zugesprochen – bis hin zu Beträgen in Milliardenhöhe. Vor einem Schiedsgericht ist der Ausgang nicht immer leicht abzuschätzen. Große Konzerne sind hier gegenüber kleineren Staaten oft im Vorteil“, erklärt der Forscher. Daher bestünde die Gefahr, dass Staaten wegen eines zu hohen Klagsrisikos weniger ambitionierte Maßnahmen für den Klima- und



Umweltschutz ergreifen. Derzeit hat etwa der Energiekonzern RWE die Niederlande wegen des beschlossenen Kohleausstiegs geklagt. Auch Fragen wie diese werden von Lentner kritisch untersucht.

## Freiräume für die Forschung

Dass der Jurist nach seiner Rückkehr aus den USA an die Donau-Universität Krems gekommen ist, bezeichnet er als großes Glück: „Ich habe mich von Beginn an gleich wohl gefühlt und viele Freiräume für meine Forschung bekommen.“ Auch die Lehre unterscheidet sich maßgeblich von anderen Unis. „Viele Studierende haben bereits Berufserfahrung. Sie stellen besonders spannende Fragen und wollen alles genau wissen“, sagt Lentner.

Zur Entspannung macht der Jurist zwar weniger Musik als noch in seinen Jugendjahren. Neben seinen Leidenschaften Reisen und Wandern vertieft er sich aber gerne in die Literatur. „Ich genieße es, ohne Forschungsbezug einfach zu lesen. Kürzlich habe ich Elfriede Jelinek wiederentdeckt. Ihr Stil ist einfach unvergleichlich“, so Lentner. ■

# Eine Frau geht ihren Weg

*Es ist ihr sechster Auslandsaufenthalt im Dienst des österreichischen Bundesheers. Aktuell ist die Alumna **Ingrid Cap** in Laâyoune in der Westsahara in Marokko als Rechtsberaterin und Militärbeobachterin stationiert. Auf der zurückgelegten Strecke hat die sportliche Wienerin viele Hürden überwunden.*

Von Ilse Königstetter

**S**ekretärin hätte sie ursprünglich werden sollen. Jedenfalls, wenn sie den väterlichen Vorstellungen gefolgt wäre. Nach seiner Auffassung konnten eben nicht alle studieren. Doch Ingrid Cap hatte andere Pläne. Noch während sie die Hauptschule in Wien besuchte, eröffnete ihr der Klassenvorstand die Möglichkeit, dem Volleyballverein Union Alt Brigittenau beizutreten und damit ganz neue, bislang unbekannte Perspektiven. „Durch den Kontakt mit meinen Mitspielerinnen, die alle ins Gymnasium gingen oder teilweise bereits studierten, fasste ich den Entschluss, einen neuen Bildungsweg einzuschlagen“, erinnert sich Ingrid Cap an ihre Ambitionen, dem eher bildungsfernen Elternhaus zu entwachsen. Zunächst absolvierte sie die Handelsschule der Wiener Kaufmannschaft, wechselte nach deren Abschluss in die Bundeshandelsakademie Hetzendorf und maturierte dort 1989. „Danach begann ich ein Sport- und Germanistikstudium mit dem Ziel, das Lehramt anzustreben“, berichtet sie über ihren

weiteren Werdegang. Bis sie sich nach drei Semestern beim Volleyball eine schwere Verletzung zuzog und das Studium unterbrechen musste. „Da wollte ich dann nur noch weg“, sagt Ingrid Cap. Sie bewarb sich um eine Au-pair-Stelle in Paris und bekam sie auch, obwohl sie über keine speziellen Betreuungskompetenzen verfügte, wie Cap meint. Der Job war nicht gerade das reine Honiglecken. Zum einen musste sie sämtliche Anreise- und Vermittlungskosten selbst tragen und die Arbeitsbedingungen erwiesen sich als „die eines Dienstmädchens im 18. Jahrhundert“. „Aber ich habe dort gelernt, mich durchzubeißen, nicht gleich aufzugeben und meine Französischkenntnisse besserten sich zunehmend“, kann sie der Odyssee auch Positives abgewinnen. Das nützte ihr später eine ganze Menge.

Zurück in Wien realisierte Ingrid Cap, dass sie das Interesse an einer Lehrtätigkeit verloren hatte und begann ein Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Innsbruck. Die in Frankreich erworbenen Sprachkenntnisse verschafften ihr auch einen Platz im ERASMUS-Programm und

damit ein Studium an der Universität Robert Schumann in Straßburg. „Nach diesem Jahr hätte ich mir einen Job im Diplomatischen Dienst oder in der EU gewünscht“, berichtet sie. Da sich dieser Wunsch nicht erfüllte, machte sie ihr Doktorat und zog den Anwaltsberuf in Betracht. Aber nach ihrer Promotion und dem Gerichtsjahr gelang es ihr nicht gleich, eine Stelle zu bekommen. „Mein vorgesetzter Richter am Landesgericht Wiener Neustadt, der selbst Milizoffizier war, empfahl mir, mich beim Bundesheer zu bewerben.“ Das tat sie dann auch. 2001 rückte Ingrid Cap in die Kaserne in Langenlebrunn ein – als eine von drei Frauen unter 200 Männern. Zwar konnte sie aufgrund ihrer sportlichen Vorgeschichte bei den körperlichen Herausforderungen durchaus mithalten, wirklich erwünscht fühlte sie sich als Frau und erst recht als Akademikerin, die beim Heer Karriere machen wollte, nicht. „Es war schon sehr, sehr schwierig, sich hier in allen Bereichen zu beweisen“, beschreibt sie ihre Erfahrungen. Dennoch fanden sich immer wieder Offiziere, Unteroffiziere und Beamte, die sie unterstützten und so schlug Ingrid Cap die Milizlaufbahn ein.

## Von Krems in den Kosovo

Neben ihrer Tätigkeit als Referatsleiterin und den freiwilligen Waffenübungen zur Erlangung des Dienstgrades Leutnant, begann Ingrid Cap 2003 an der Donau-Universität Krems Europarecht zu studieren. „Ich brauche immer wieder eine intellektuelle Herausforderung und der damals noch berufsbegleitende Lehrgang war für mich ideal“, erinnert sich die Wienerin gerne an diese Zeit. Nach dem Studienabschluss 2005 mit dem akademischen Grad LL.M. (Master of Laws) wechselte sie als Rechtsberaterin ins Militärkommando Burgenland. Danach folgten die ersten beiden Auslandseinsätze im Kosovo als LEGAD auf der Ebene Bataillon und danach in Bosnien-Herzegowina als Rechtsberaterin und Contracting Officer in einer multinationalen Logistikeinheit. Das abgeschlossene Europarechtstudium ermöglichte Ingrid Cap 2011 schließlich eine Position bei der Militärvertretung und Militärpolizei (NATO) in Brüssel. Ingrid Cap: „Diese Position gehört für mich zu den

lehrreichsten und schönsten in meiner bisherigen Laufbahn.“ Nach ihrer Rückkehr nach Wien 2014 arbeitete sie zunächst bei der Militärstreife, ein Job, der sie mehr deprimierte als erfüllte. Zum geistigen Ausgleich begann die Wissensdurstige im Herbst 2014 mit dem Studium Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems. Als dann im Mai 2015 unerwartet ein Platz im Militärhauptquartier in Bamako/Mali frei wurde, packte die Juristin erneut ihre Koffer. Dort übernahm sie die Abteilung für Strategic Advisory Planning mit der durchaus anspruchsvollen Aufgabe, Gesetze für die Militärgerichtsbarkeit für Zentralafrika auszuarbeiten, bzw. die vom zentralafrikanischen Militär ausgearbeiteten Vorschläge zu begutachten. Nach verschiedenen weiteren Auslandsaufenthalten erfolgte 2019 ihre Beförderung zum Oberst des Intendantendienstes und im Dezember die Ernennung zum Hofrat. Ihren derzeitigen Posten als Militärbeobachterin in der Westsahara wird sie noch bis November 2021 bekleiden.

## Lernen ist ihre Leidenschaft

Was nach ihrer Rückkehr aus Marokko ganz oben auf ihrer Agenda steht, ist der Abschluss ihres Studiums Internationale Beziehungen. „Bis 2023 muss ich damit fertig sein“, sagt Ingrid Cap. Die Masterthesis zum Thema: „Ist Mali ein gescheiterter Staat?“ hat sie ohnehin bereits nahezu fertig. Beruflich wünscht sie sich eine leitende Funktion im Bundesheer, aber auch eine neuerliche Verwendung in Brüssel oder ein Auslandseinsatz für die EU oder die NATO sind für sie denkbar. Aufgrund der zahlreichen Auslandsaufenthalte musste sie Einschränkungen im Privatleben in Kauf nehmen. „Aber das ist für mich in Ordnung, weil man reich an Erfahrungen wird und Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund kennen- und verstehen lernt.“ Und Ingrid Cap ist nach wie vor bildungshungrig. Gerne will sie noch einmal studieren. „Etwas mit Finanzen oder Psychologie würde mich sehr reizen, denn dafür habe ich auch Talent“, freut sie sich auf die neuen Perspektiven. Darüber hinaus hat man da Kontakte mit anderen Studierenden und Gleichgesinnten aller Altersstufen und damit auch jede Menge intellektuelle Anregung. ■



*Dr. iur. **Ingrid Cap** studierte Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck und absolvierte ein ERASMUS-Studium in Europäischem und Internationalem Recht an der Robert Schumann Universität Straßburg. Danach arbeitete sie als Rechtsberaterin und Militärbeobachterin für das österreichische Bundesheer, Dienstgrad Oberst des Intendantendienstes, derzeit aufgrund der Verwendung/Funktion als Militärbeobachter Major. Aktuell bekleidet sie den Dienstrang eines Obersts. Zwischen 2003 und 2005 absolvierte sie den Lehrgang für Europarecht an der Donau-Universität Krems mit Abschluss LL.M. Sie studiert Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems.*

**Mercury Excellence Awards**

# Universität für Weiterbildung Kreams gewinnt internationalen Kommunikationspreis



Die Universität für Weiterbildung Kreams ist Grand Award Winner 2020/2021 und gewann bei den renommierten Mercury Excellence Awards in New York mit ihrem Universitätsmagazin „upgrade“ den Grand Award. Bei dem internationalen Wettbewerb werden jährlich die weltweit besten Arbeiten aus dem Bereich Kommunikation prämiert. „upgrade“, das Universitätsmagazin für Wissen und Weiterbildung, gewann in der Kategorie Magazine/Design.

„Universitäten stehen im Dialog mit der Gesellschaft. Dazu zählt die Donau-Universität Kreams auch die Vermittlung gesellschaftlich relevanter Themen. Das Universitätsmagazin ‚upgrade‘ ist ein sichtbarer Beitrag erfolgreicher Wissenschaftskommunikation“, so Friedrich Faulhammer, Rektor der Universität für Weiterbildung Kreams.

„Komplexe wissenschaftliche Themen aufzubereiten und proaktiv zu kommunizieren gehört zur Verantwortung und Herausforderung von Universitäten. Kommunikationsformate mit innovativen Ansätzen wie das Universitätsmagazin ‚upgrade‘ sind dabei ein wichtiger Bestandteil im intensiven Wettbewerb um Aufmerksamkeit“, so Mag. Stefan Sagl, Leiter Abteilung Kommunikation, Marketing und PR.

Seit über 30 Jahren werden in New York die besten Arbeiten im Bereich Kommunikation im Rahmen der Mercury Awards ausgezeichnet. Der Grand Award ist der Final-Bewerb aus den Goldmedaillen-GewinnerInnen der einzelnen Kategorien und wird seit 2008 durchgeführt. Weitere Grand Award GewinnerInnen dieses Jahr in anderen Rubriken sind Unternehmen wie die HYUNDAI Motor Group Südkorea, AUDIBLE Spanien oder die PORSCHE AG Deutschland.

[www.donau-uni.ac.at/upgrade](http://www.donau-uni.ac.at/upgrade)

V.l.n.r.: Viktoria Weber, Vizerektorin für Forschung, Peter Parycek, design. Vizerektor für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und Digitale Transformation, Friedrich Faulhammer, Rektor, Thomas Ratka, Vizerektor für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung (bis 31.7.), Stefan Sagl, Leiter Kommunikation, Marketing & PR sowie Chefredakteur „upgrade“, Roman Tronner, Verantwortlicher Redakteur „upgrade“

Fotos: Rektorat / © DUJ, Daniel Novotny, Prof. Arch. R. Pirzio-Biroli © privat

# Campus Kreams

**Universitätsleitung**

## Neues Rektorat

Für die neue Funktionsperiode ab 1. August 2021 übernimmt Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc die Funktion des Vizerektors für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und Digitale Transformation. Die Funktion des Vizerektors für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung wurde seit 2017 von Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M. LL.M. ausgeübt. Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber, übernimmt zukünftig zusätzlich zum Vizerektorat für Forschung die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Universität für Weiterbildung Kreams. Die Zusammensetzung für die neue vierjährige Funktionsperiode des Rektorats wurde vom Universitätsrat in seiner Sitzung vom 19. April 2021 einstimmig beschlossen.



V.l.n.r.: Viktoria Weber, Friedrich Faulhammer, Peter Parycek

**Magna Charta Universitatum**

## Neue Version unterzeichnet

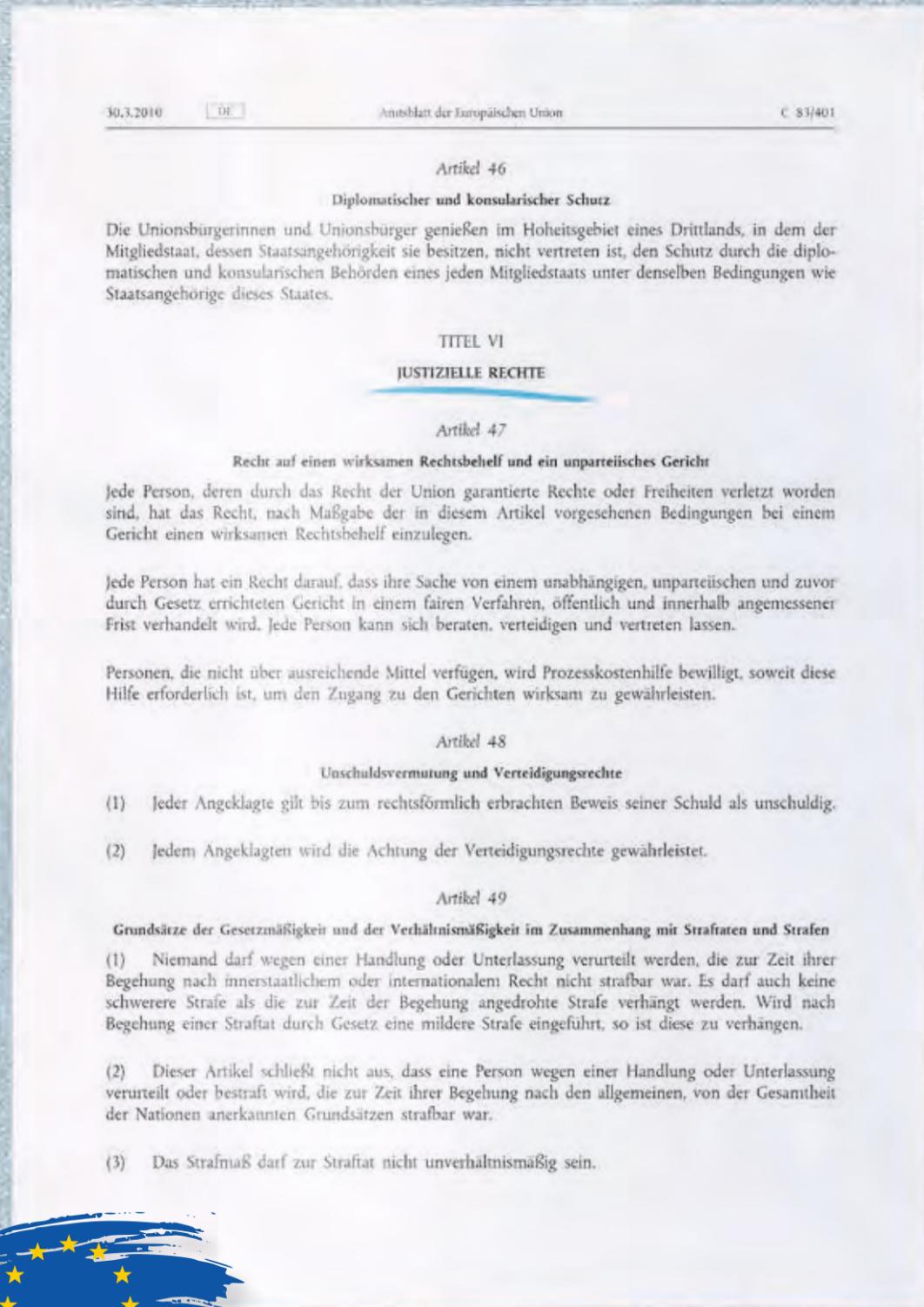
Friedrich Faulhammer, Rektor der Universität für Weiterbildung Kreams, unterzeichnete im Rahmen der 32. Jahrestagung zur Magna Charta Universitatum am 16. Juni die erweiterte Version der Prinzipienübereinkunft von über 900 Universitäten weltweit. Die Charta hält Grundsätze universitären Lebens fest und erkennt in ihrer neuen Fassung die globale Natur der Aktivitäten von Universitäten an. 2019 trat die Universität für Weiterbildung Kreams als 15. öffentliche Universität aus Österreich der 1988 ins Leben gerufenen Charta bei.

**17. Architekturbiennale von Venedig**

## Accumolis Wiederaufbauschule

Die Ausstellung „BORGOALIVE! – #SmartNeighbourhood“ beschäftigt sich anlässlich der Biennale in Venedig mit der Revitalisierung von Italiens Dörfern. Kuratiert von Architekt Roberto Pirzio-Biroli und veranstaltet vom Concilio Europeo dell'Arte zeigt die Schau bis 21. November 2021 die Arbeit der Scuola di Ricostruzione di Accumoli, initiiert vom Department für Bauen und Umwelt der Universität für Weiterbildung Kreams.





CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2010/C 83/02)



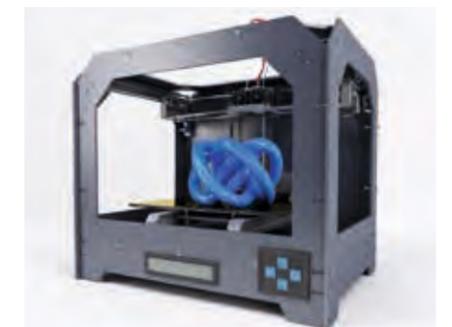
# Alumni-Club



## Alumni-Activity

### Alles zum 3D-Druck

Von der Inbetriebnahme über die Konstruktion eigener Designs bis zum Modellieren von Figuren und Objekten: Der dreitägige Workshop des Alumni-Club machte Mitglieder mit dem dreidimensionalen Drucken vertraut. Das Team von Otelio eGen, einer Kreativ-Genossenschaft, führte in die Basics ebenso ein wie in gängige Modellierungsprogramme. Als handfeste Einstimmung wurde vorab mit Play-Doh-Masse geformt und geknetet.



## Reihe „Im Gespräch mit“

### Martin Kocher zum ländlichen Raum

Diskutieren lässt sich auch über die Distanz gut. Während der Pandemie etablierte der Alumni-Club das Format „Im Gespräch mit ...“. Gemeinsam mit dem Research Lab Democracy and Society in Transition organisiert, war am 22. Juni Prof. Martin Kocher, Bundesminister für Arbeit, Diskussionspartner von Prof. Peter Filzmaier. Die Begrüßung erfolgte durch Rektor Friedrich Faulhammer. Thema: „Corona und danach: Arbeitsplätze im ländlichen Raum“. Diskussionspunkte: Bildung und Bildungschancen am Land, Arbeitsbedingungen und Gehaltsgefälle zur Stadt.

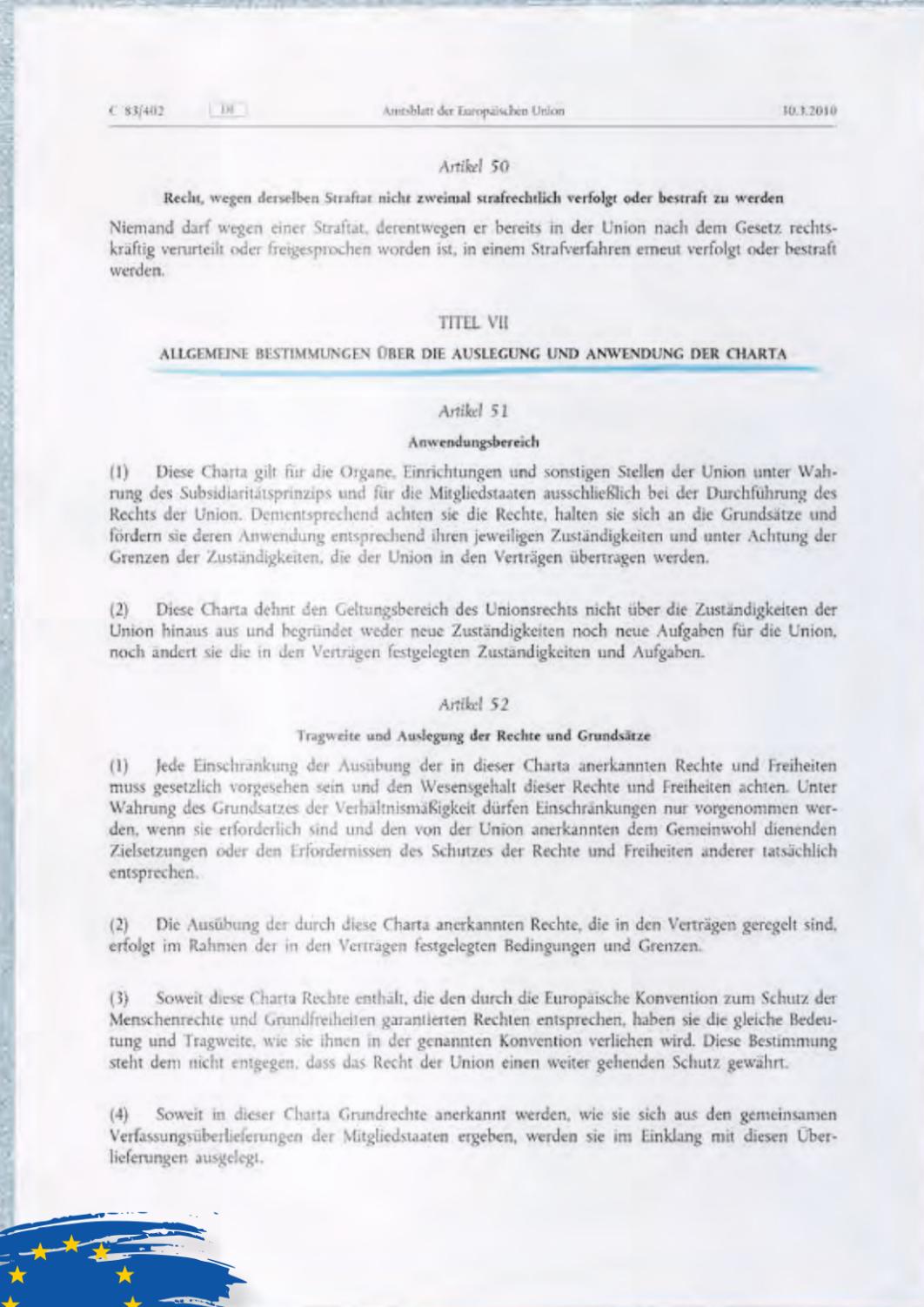
Fotos: © rawpixel.com; © kipargeter

## Termine 2021

- 14. Oktober **Stammtisch Berlin**
- 22. Oktober **Alumni-Tag**

[www.donau-uni.ac.at/alumni](http://www.donau-uni.ac.at/alumni)





# Trends und Termine

## Tagung

### Algorithmisierte Rechtsdurchsetzung

**Was definiert den Kern von Recht in einer zunehmend digitalen Gesellschaft?** Dieser und anderer Fragen widmet sich das Institut für Recht und Digitalisierung Trier in seiner Fachtagung. Im Fokus stehen die Auswirkungen, wenn Technik zur Durchsetzung bestimmter Rechtspraktiken eingesetzt wird, gewissermaßen als *compliance by design*. Wie ist es dann um die Freiwilligkeit bestimmt?  
**23.–24. September 2021, Universität Trier, Deutschland**  
[irdt.uni-trier.de](http://irdt.uni-trier.de)

## Conference

### 16<sup>th</sup> Annual ESIL Conference

**The overall theme of the European Society of International Law (ESIL) hybrid conference** picks up the change leitmotiv “Changes in International Lawmaking: Actors, Processes, Impact”. The purpose of the conference is to assess these changes in various areas of international law and to examine their effects on international and national regulation, administration and policy, on the structure of international law as well as on our outlook on our field of study.  
**9–11 September 2021, Stockholm, Schweden**  
[esil2021.se](http://esil2021.se)

## Trend

### Blockchain erreicht den Kunstmarkt

**Die Verwerfungen durch die Pandemie spürt auch der Kunstmarkt: NFT-Kunst erreicht Rekordwerte.** NFT, also Non-Fungible Tokens, heißen jene Zertifikate, die in der Blockchain Verwendung finden und nun die Authentizität digitaler Kunstwerke sicherstellen. Die Meinungen dazu oszillieren zwischen fragwürdigem Spekulationsobjekt und Digitalkunst mit Werkcharakter. Das Londoner Auktionshaus Christie's versteigerte bereits eine digitale Collage von Beeple um 69 Millionen Dollar.

## Conference

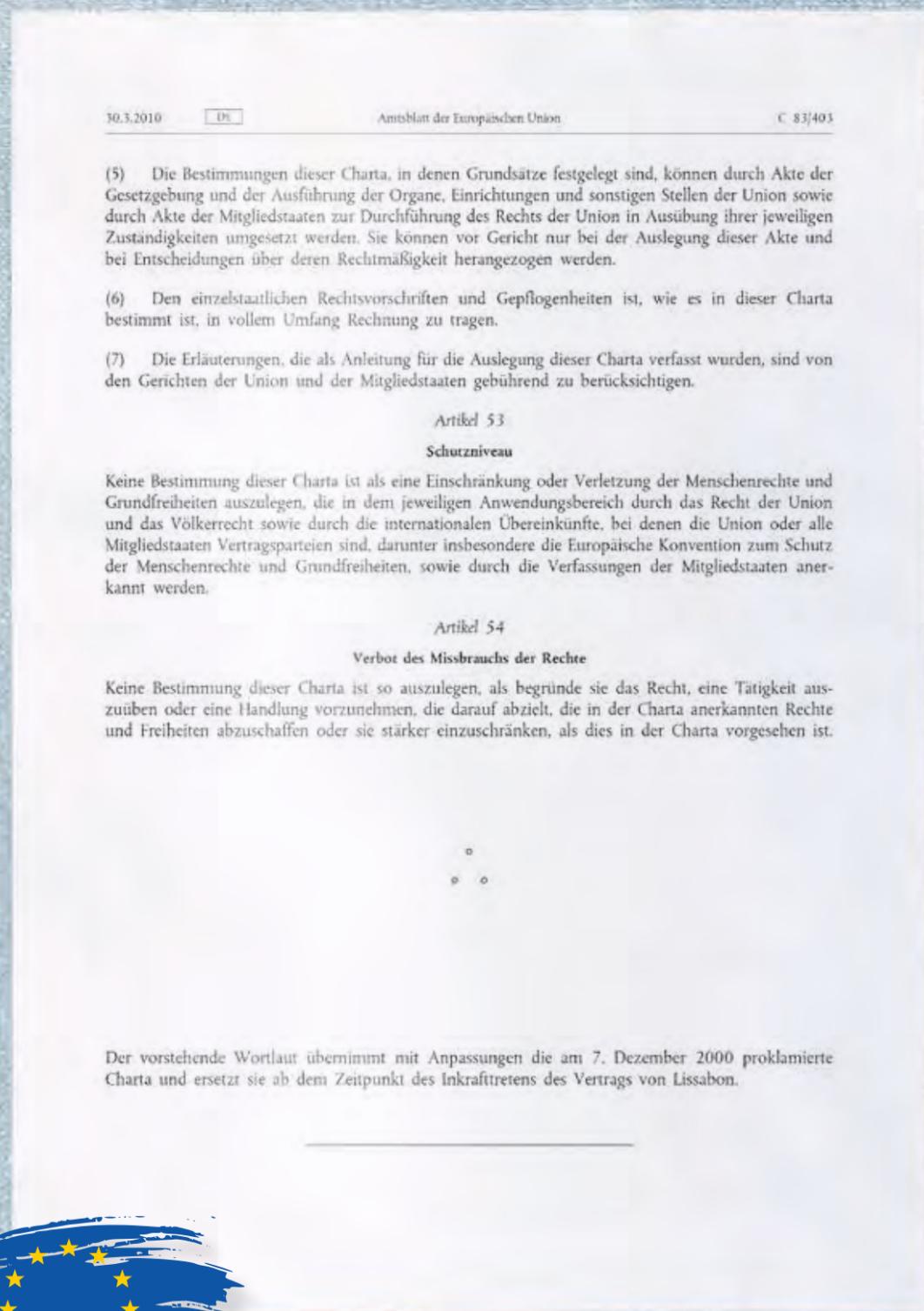
### EPIP 2021

**„IP and the Future of Innovation“ ist der Titel der 15. jährlichen EPIP-Konferenz (European Policy for Intellectual Property).** Die Konferenz bringt Forschende aus den Bereichen Wirtschaft, Recht, Management- und Politikwissenschaft sowie InteressenvertreterInnen und politische EntscheidungsträgerInnen zu politikorientierten Präsentationen und Diskussionen über den Schutz geistigen Eigentums, Wissenschaft und Innovation zusammen.  
**8.–10. September 2021, Madrid, Spanien**  
[epip2021.org](http://epip2021.org)

## Trend

### Innovation: Global vernetzte Zentren

**In ihrem „World Intellectual Property Report 2019“ geht die WIPO, die UN-Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Geografie von Innovation nach.** So zeigen sich zwei Entwicklungen: Globalisierung und lokale Ballung. Die Top 10 der kollaborativen Hotspots der Welt sind für ein Viertel aller internationalen Co-Erfindungen verantwortlich. Zu diesen Hotspots zählen neben dem Silicon Valley auch New York, Frankfurt, Tokio, Boston, Shanghai, London, Beijing, Bangalore und Paris.  
[www.wipo.int](http://www.wipo.int)



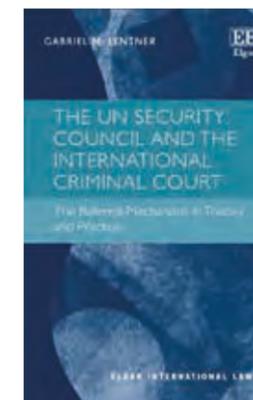
# Bücher



## Welthandel von innen

Für ein vertieftes Verständnis des Welthandelsrechts sorgt dieses Lehr- und Praxisbuch mit systematischem Überblick über alle materiellen Regelungsgebiete des WTO-Rechts sowie über Organisationsstruktur, Verfahren und Streitschlichtung. Neben der Textanalyse verdeutlicht es die historischen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Welthandelsordnung. Die dritte Auflage greift aktuelle Herausforderungen an die Welthandelsorganisationen auf: Seitdem die USA die Neubesetzung des Appellate Body blockieren, droht der Streitbeilegungsmechanismus der WTO zum Erliegen zu kommen.

Meinhard Hilf, Stefan Oeter  
WTO-Recht: Rechtsordnung des Welthandels  
NOMOS, 2021



## Wechselspiel

Dieses aufschlussreiche Buch bietet eine umfassende Analyse des Verhältnisses zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) und dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), die sich auf den Überweisungsmechanismus konzentriert, und stützt sich dabei auf Theorie und Praxis. Das Buch ist eine überzeugende Studie über die Befugnisse des UN-Sicherheitsrats im Bereich des internationalen Strafrechts und ist unverzichtbare Lektüre für AkademikerInnen in den Bereichen internationales institutionelles Recht, internationales Strafrecht und Menschenrecht.

Gabriel M. Lentner  
The UN Security Council and the International Court  
Elgar International Law, 2018



## Alles zu Europa

Dieses Taschenbuch bietet Europa zum Nachschlagen, von seinen Anfängen, Grundfreiheiten bis zu seinen Verträgen: In über 100 Sachbeiträgen erklären renommierte Europaexperten wissenschaftlich fundiert und zugleich verständlich alle wichtigen Themen und Begriffe aus Politik, Wirtschaft und Geschichte der europäischen Einigung. Es erscheint in aktualisierter und erweiterter Fassung schon in der 15. Auflage und richtet sich an alle Europa-Interessierten, die sich gezielt und zuverlässig über den neuesten Stand in europäischen Fragen informieren wollen.

Werner Weidenfeld,  
Wolfgang Wessels,  
Funda Tekin  
Europa von A bis Z  
Springer, 2020

## MASTER-THESEN

### Pflichten des Welterbes

In den letzten Jahrzehnten stieg die Zahl an Problemfällen in Welterbestätten, zumeist verbunden mit Bauvorhaben. Die Arbeit prüft die Verpflichtungen der Vertragsstaaten und beleuchtet die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens in Österreich samt Lösungsvorschlägen.

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt auf nationaler Ebene. Dr. Mona Mairitsch, MLS Donau-Universität Krems, 2016

### Was ein Betriebsrat darf

Wie haben sich die Mitwirkungsrechte des Betriebsrat historisch entwickelt, welche Herausforderungen bestehen heute? Ein Nachschlagewerk für BetriebsrätInnen, zumeist juristische Laien, insbesondere dazu, ob die Grundlagen der Gehaltsfestsetzung rechtlich passen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates unter besonderer Beachtung der Überwachungsrechte im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung gem § 89 ArbVG Franz Steindler, MLS Donau-Universität Krems, 2016

# Kunst und Kultur

## Ausstellungen

Landesgalerie Niederösterreich

### Aufbrüche

Künstlerinnen des Art Club

16.10.2021 – 06.03.2022

[www.lgnoe.at](http://www.lgnoe.at)



Helmut & Johanna Kandl, Viva Archiva!

### Helmut & Johanna Kandl Viva Archiva!

06.11.2021 – 20.02.2022

[www.lgnoe.at](http://www.lgnoe.at)

## Tanztheater



Das Frühlingsopfer/Common Ground(s)

Festspielhaus St. Pölten

## Pina Bausch. Germaine Acogny & Malou Airaud

### Das Frühlingsopfer/Common Ground(s)

Ein bemerkenswerter Doppelabend im Zeichen des Austauschs: Die erste Arbeit der Pina Bausch Foundation mit der senegalesischen École des Sables und Sadler's Wells vereint 28 TänzerInnen aus 14 afrikanischen Ländern, die Pina Bauschs wegweisende Choreografie „Das Frühlingsopfer“ tanzen.

09.10.2021, 19.30 Uhr

[www.festspielhaus.at](http://www.festspielhaus.at)

## Ausstellungen



Margot Pilz, Selbstauserin

Kunsthalle Krems

### Christian Helwing (B)EAST!

Kunst als sensible und präzise Reaktion auf vorhandene Räume.

17.07.2021 – 01.11.2021

### Margot Pilz Selbstauserin

Pionierin der Medienkunst: Fotografie, Video, digitale Skulptur, Performance und Installation.

23.10.2021 – 03.04.2022

[www.kunsthalle.at](http://www.kunsthalle.at)

## Symposium

Archiv der Zeitgenossen

### „Ich reise hin nach nirgendwo“

Friedrich Cerha – Chorwerke anlässlich seines 95. Geburtstags

09.09.2021

[www.archivderzeitgenossen.at](http://www.archivderzeitgenossen.at)

### „Zeitgenossen“ im Gespräch

Die in diesem Band gesammelten Gespräche mit KünstlerInnen und Gästen geben Einblick in die Entstehungsprozesse von Kunstwerken und -produktionen und tragen zur Dokumentation ausgewählter Aspekte und Begebenheiten österreichischer Kulturgeschichte bei: Friedrich Cerha, Kurt Schwertsik, HK Gruber, Peter Patzak, Julian Schutting, Wilhelm Pevny und Peter Turrini sowie Ernst Bruckmüller, Gertraud Cerha,

Sandra Cervik, Jochen Jung, Ulli Maier, Stephanie Mohr, Erwin Steinhauer.  
GastmoderatorInnen: Matthias Henke, Manfred Mittermayer, Karin Moser, Maria Teuchmann und Gerhard Zeillinger

Christine Rigler (Hg.): „Zeitgenossen“ im Gespräch. Dokumente eines lebenden Archivs.

Edition Donau-Universität Krems 2021.

260 Seiten, Taschenbuch, zahlreiche Farbbildungen.



## Konzert



Kino im Kesselhaus

### Sigrid Horn / Lou Asril

01.10.2021, 19.30 Uhr

[www.kinoimkesselhaus.at](http://www.kinoimkesselhaus.at)

## Impressum

### upgrade:

Das Magazin für Wissen und Weiterbildung  
der Donau-Universität Krems  
(ISSN 1862-4154)

### Herausgeber:

Rektorat der Donau-Universität Krems

### Medieninhaber:

Donau-Universität Krems,  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, A-3500 Krems

### Chefredakteur:

Mag. Stefan Sagl, Donau-Universität Krems  
E-Mail: stefan.sagl@donau-uni.ac.at

### Verantwortlicher Redakteur:

Dr. Roman Tronner  
E-Mail: roman.tronner@donau-uni.ac.at

### Autorinnen & Autoren dieser Ausgabe:

Valentine Auer, Rainer A. Hauptmann,  
Heike Hausensteiner, Ilse Königstetter,  
Gunnar Landsgeßell, Cathren Landsgeßell,  
Markus Mittermüller, Alexandra Rotter,  
Roman Tronner (-rt-), Rupert Wolff

### Layoutkonzept:

ki 36, Sabine Krohberger

### Grafik:

buer08, Thomas Kussin

### Schlusslektorat:

Marina Haslinger

### Fotostrecke:

Idee und Konzept  
DLE Kommunikation und Wissenschaftsredaktion

Telefon: +43 (0)2732 893-2599

E-Mail: upgrade@donau-uni.ac.at

### Herstellung:

Gerin Druck GmbH

Gerinstraße 1-3

A-2120 Wolkersdorf

Auflage: 17.500

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Ausgabe 3.21 erscheint im Herbst 2021.

Gender-Hinweis: Wir verwenden in unseren  
Artikeln das Binnen-I sowie die maskuline,  
feminine oder geschlechtsneutrale Sprachform.

Disclaimer: Für die Richtigkeit der wieder-  
gegebenen Inhalte und Standpunkte wird keine  
Gewähr übernommen.

# Vorschau 3.21

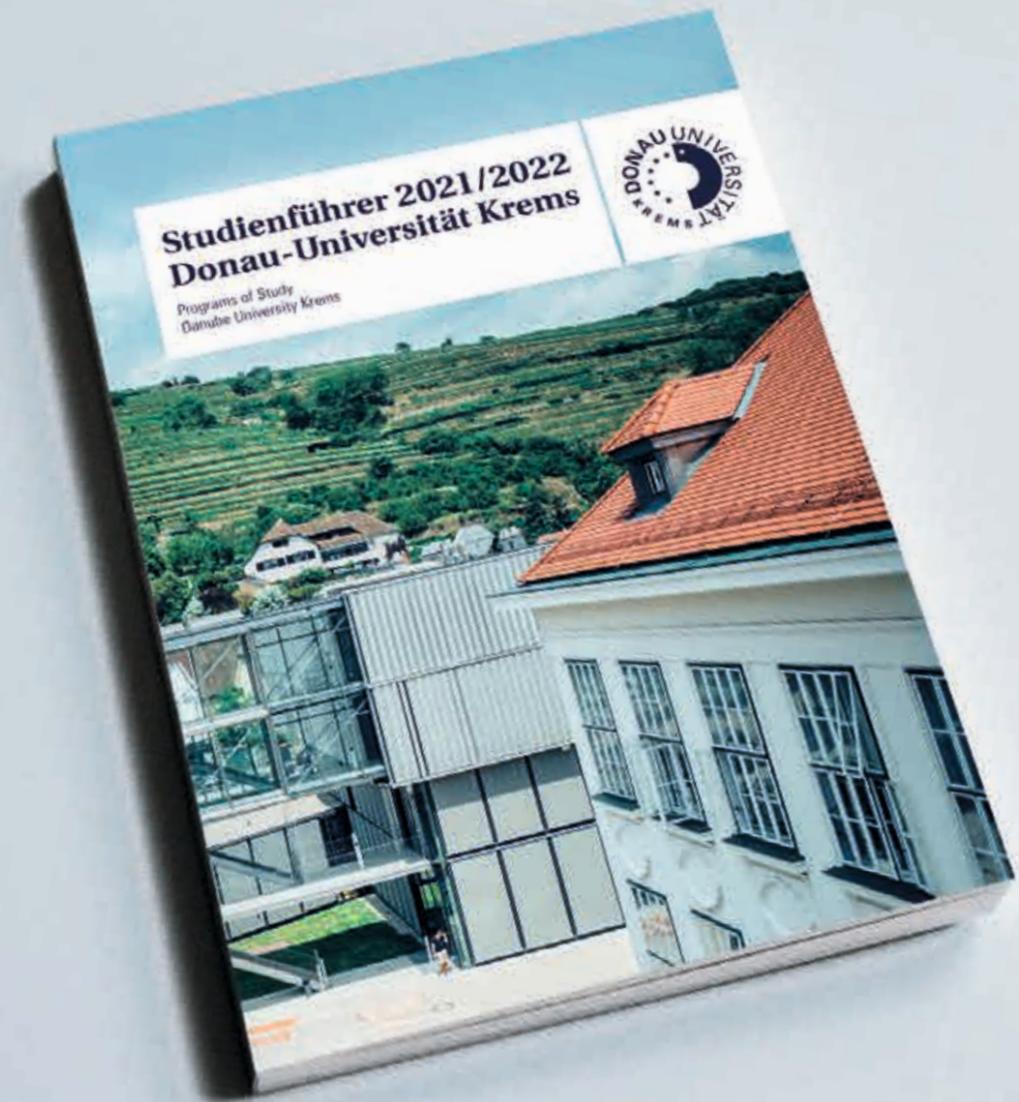
**Schwerpunkt: Kultur & Zeit**

## Die Kultur wiederfinden

Kunst und Kultur zählen zu den von der Pandemie am schwersten betroffenen Sektoren der Gesellschaft. Museen und Bühnen kämpfen mit enormem Besucherschwund und leeren Kassen, Künstlerinnen und Künstlern waren Auftritte verunmöglicht, der digitale Raum entpuppte sich als die nur zweite Wahl für den Kulturkonsum. Wie kommt ein Sektor, der von Präsenzöffentlichkeit lebt, aus der Krise? Kommen neue Konzepte für Museen und Kulturstätten jenseits des tourismusgetriebenen Massenbesuchs? Welche Chancen bietet der virtuelle Raum dennoch und welche spannenden Kunstkonzepte sind dort entstanden? Wohin entwickeln sich vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Megatrends ab nun Kulturinstitutionen und welche Rolle werden darin darstellende und bildende Kunst spielen? Ausgabe 3.21 von „upgrade“ leuchtet diese und andere Fragen aus.

ANZEIGE

# Jetzt informieren und weiterbilden!



Tel. +43 (0)2732 893-2250, [info@donau-uni.ac.at](mailto:info@donau-uni.ac.at)

[www.donau-uni.ac.at/studienfuehrer](http://www.donau-uni.ac.at/studienfuehrer)

THE  
NEW FACE  
OF  
SECURITY



Securitas - weltweite Kompetenz  
in Sicherheit. Als Innovations- und  
Qualitätsführer hat sich Securitas  
auf die Entwicklung von maßge-  
schneiderten Sicherheitslösungen  
spezialisiert, die personelle Dienst-  
leistung und High-End-Sicherheits-  
technik zu individuellen Angeboten  
verbinden.